Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVIII. Band 5. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 25. November 1974

			Seite
nhalt:	Nr. 30	Bekanntmachung betreffend Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über die Gewährung einer Zuwendung an Mitarbeiter im öffentlichen Dienst	59
	Nr. 31	Bekanntmachung betrettend Erhöhung der Vergitungen und Löhne der Mitarheiter im öffentlichen Dienet	00
	Nr. 32	Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker	77
	Nr. 33	Linderilling ziir 5. Laging der 40. Synode	
	Nr. 34	Empfehlungen betreffend Kindergärten in der EvLuth Kirche in Oldenburg	77
	Nr. 35	Kirchengesetz über die Umwandlung der Vikarinnenstelle in Delmenhorst	79
	Nr. 36	Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Regelung des Kollektenrechts vom 27. März 1946	19
		(GVBI, XIII, Band, Seite 32)	79
	Nr. 37	Bekanntmachung des Runderlasses des Ministers des Innern vom 8. März 1974 betreffend Austritt aus Roli	19
		gionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	79
	Nr. 38	Predigttexte für das Kircheniahr 1974/75	96
	Nr. 39	Bekanntmachung des Vertrages betrettend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichte	00
		der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	87
	Nr. 40	Einberufung zur 6. Tagung der 40. Synode	87
		Berichtigung	87
	W	Bibliothek des Evluth. Oberkirchenrats Oldenburg. Neuerwerbungen von Oktober 1973 bis Juli 1974	88
		G to a standard for Oktober 1970 bis juli 1974	00

Nr. 30

Bekanntmachung

betreffend Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über die Gewährung einer Zuwendung an Mitarbeiter im öffentlichen Dienst.

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 25. 3. 1974 Az. 959 — O betreffend Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über die Gewährung einer Zuwendung an Mitarbeiter im öffentlichen Dienst bekanntgegeben.

Oldenburg, den 22. April 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Betr.: Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über die Gewährung einer Zuwendung an Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

Bezug: Rundverfügung vom 24. Oktober 1973 Az.: 959 — O

Über die Gewährung einer Zuwendung für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind neue Tarifverträge vom 12. 10. 1973 abgeschlossen worden. Diese Tarifverträge sind am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Die o. g. Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von dieser Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

1. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. 10. 1973 — Anlage 1 —

2. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. 10. 1973 — Anlage 2 —

3. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. 10. 1973 — Anlage 3 —

4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikanten (Praktikantinnen) vom 12. 10. 1973 — Anlage 4 —

Ferner wird zur Durchführung der Tarifverträge der RdErl. d.

M. F. vom 23. 1. 1974 diesem Rundschreiben beigefügt.
Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieser Rundverfügung mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

Anlage 1

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Bundesvorstand —

andererseits wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt sind, folgendes vereinbart:

\$1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

 am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und

 seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch

ausscheidet.

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen

a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) oder b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT)

ausgeschieden ist oder

- wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder
- 3. wenn er wegen

a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,

b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Ar-

beitsverhältnisses unfähig macht,

- einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
- d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

die Angestellte außerdem, wenn sie wegen

a) Schwangerschaft,

Niederkunft in den letzten drei Monaten oder

Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. Ab-

satz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht. (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1

letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,

der Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen

3. die Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen

(5) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.

2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich glei-

chen Inhalts anwendet.

3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende

Tätigkeit eingestellt werden.

5. Stirbt der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

82

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach \S 47 Abs. 2 BAT ohne Kinderzuschlag, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT bei der Fünftagewoche 22 Urlaubstage, bei der Sechstagewoche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu

Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses

Für den Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Für den Angestellten, der unter die SR 2 d BAT fällt, ist die Urlaubsvergütung ohne Kinderzuschlag maßgebend, die ihm bei

Verwendung im Inland zugestanden hätte.

- (2) Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.
- (3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maß-gebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 BAT, nach Art. I § 2 und Art. III § 2 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961, der Angestellten wegen des Bezuges von Mutter-schaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Angestellten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM.

Hat oder hätte dem Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gehört der dienstliche Wohnsitz des unter den Geltungsbereich der SR 2 d BAT fallenden Angestellten am Tage der Fälligkeit der Zuwendung zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

(5) Hat der Angestellte nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifver-

trages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigte Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

\$3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

\$5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973.

Anlage 2

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

andererseits wird für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) geregelt sind, folgendes vereinbart:

\$1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung,
- 1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
- seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen

a) Erreichens der Altersgrenze (§ 55 BMT-G II)

- b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 56 BMT-G II) ausgeschieden ist oder
- 2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder

3. wenn er wegen

a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,

einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,

c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Arbeiterin außerdem, wenn sie wegen

a) Schwangerschaft,

b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonarbeiter (§ 67 Nr. 33 BMT-G II) erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,

2. der Arbeiter aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

die Arbeiterin aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollerklärungen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absat-

zes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesent-

lich gleichen Inhalts anwendet.

3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

Stirbt der Arbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1

bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. des Urlaubslohnes ohne Kinderzuschlag, der dem Arbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind als Stunden, die der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte (§ 67 Nr. 40 Abs. 1 BMT-G), die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung seines Monatsgrundlohnes im Monat September zugrunde gelegen haben. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Urlaubslohn nach § 67 Nr. 40 Abs. 4 BMT-G zu berechnen ist.

Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Arbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im

Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

(2) Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Arbeitgeber für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 2 Abs. 9 und § 5 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter, der Arbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst

oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 14 BMT-G II) eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als die Hälfte betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM.

Hat oder hätte dem Arbeiter in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nm. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 2 Abs. 8 oder § 3 Unterabs. 2 Buchst. b des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend

(4) Hat der Arbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

\$3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

\$5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973.

Anlage 3

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Bundesvorstand —

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Auszubildenden folgendes vereinbart:

\$1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildenden im Ausbildungsverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Auszubildende, dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildenden gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildende das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat der Auszubildende im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

 Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Auszubildende seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildenden in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. Für die Begriffe "öffentlicher Dienst" und "unmittelbarer Anschluß" gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Ok-

tober 1973 entsprechend.

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. der Vergütung, die dem Auszubildenden zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhält-

nisses.

Für den Auszubildenden, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestan-

(2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung von demselben Ausbildenden oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildenden Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Ausbildungsvergütung noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildenden keine Ausbildungsvergütung erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Auszubildenden nach § 31 Abs. 4 BAT, der Auszubildenden wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Auszubildenden wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivil-

dienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte dem Auszubildenden in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM. Unterabsatz 1

Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat der Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildenden erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Auszubildende während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildenden Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

§3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

\$5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973.

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die

- 1. unter den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
- 2. unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes folgendes vereinbart:

81

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Praktikantin (der Praktikant) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

 am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Praktikantenverhältnis steht und

- nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Die Praktikantin (der Praktikant), deren (dessen) Praktikantenverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die (der) mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Praktikantenverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn sie (er) im unmittelbaren Anschluß an das Praktikantenverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.
- (3) Hat die Praktikantin (der Praktikant) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Praktikantin (der Praktikant) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

- Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Praktikantin (der Praktikant) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
- 2. Für die Begriffe "öffentlicher Dienst" und "unmittelbarer Anschluß" gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

\$2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Praktikantin (dem Praktikanten) zugestanden hätte, wenn sie (er) während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für die Praktikantin (den Praktikanten), deren (dessen) Praktikantenverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses.

Für die Praktikantin (den Praktikanten), die (der) unter § 1 Abs. 2 fällt und die (der) im Monat Oktober nicht im Praktikantenverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Praktikantenverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat. Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) weder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Praktikant wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die praktische Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Praktikantin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Praktikanten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte der Praktikantin (dem Praktikanten) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie (er) für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Praktikant wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

\$3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses gezahlt werden.

\$5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973.

Tarifverträge vom 12. 10. 1973 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und Medizinalassistenten RdErl. d. MF v. 23. 1. 1974 — 4532 90/031

— GültL 37/275 —

B e z u g : RdErl. vom 5. 10. 1973 (Nds. MBl. S. 1474) — GültL 37/270 — RdErl. vom 24. 10. 1973 (Nds. MBl. S. 1576) — GültL 38/129 —

I.

Die Tarifvertragsparteien erzielten Einvernehmen zu folgenden Tarifverträgen:

- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. 10. 1973 (Anlage 1)
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. 10. 1973 (Anlage 2)
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. 10. 1973 (Anlage 3)
 Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Prak-
- tikanten) vom 12. 10. 1973 (Anlage 4) 5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und
- Lernpfleger (Anlage 5)
 6. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. 10. 1973 (Anlage 6)
- 7. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. 10. 1973 (Anlage 7).

Die Tarifverträge sind am 1. 1. 1974 in Kraft getreten.

II.

Zur Durchführung der Tarifverträge gebe ich nachstehende Hinweise bekannt:

I. Allgemeines

Die Zuwendungstarifverträge vom 12. 10. 1973 sehen gegenüber den bisherigen Zuwendungstarifverträgen i. d. F. der Tarifverträge vom 26. 9. 1973 (vgl. RdErl. des MF vom 5. 10. 1973 — Nds. MBl. S. 1474) im wesentlichen folgende Verbesserungen vor:

- 1. In § 1 Abs. 2 der Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter wurden weitere Tatbestände aufgenommen, bei deren Vorliegen die Zuwendung zu zahlen ist, wenn das Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. 11. endet, weil der Anspruchsberechtigte gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat, und zwar wegen
- a) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des vorgezogenen (flexiblen) Altersruhegeldes (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d der Tarifverträge) sowie des vorgezogenen Altersruhegeldes für weibliche Versicherte wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c der Tarifverträge),

 eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a der Tarifverträge),

einer Körperbeschädigung, die den Arbeitnehmer zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b der Tarifverträge),

d) einer in Ausübung oder infolge der Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers für längere Zeit wesentlich herabsetzt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c der Tarifverträge),

e) Schwangerschaft (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a der Tarifverträge),

f) Niederkunft in den letzten drei Monaten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Tarifverträge).

- 2. Für Fälle des Arbeitsplatz- und des Ausbildungsplatzwechsels innerhalb des öffentlichen Dienstes wurde vereinbart, daß bei unmittelbarem Anschluß des neuen Rechtsverhältnisses im öffentlichen Dienst an das bisherige Rechtsverhältnis u n d Billigung des Übertritts durch den bisherigen Arbeitgeber, Ausbildenden oder Ausbildungsträger dieser die Teilzuwendung zu zahlen hat (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter sowie § 1 Abs. 2 der übrigen Tarifverträge). Die Billigung des Übertritts muß ausdrücklich erfolgen.
- 3. In § 1 Abs. 3 der Tarifverträge für Angestellte und für Arbeiter wurde die Mindestbeschäftigungszeit für Saisonarbeitnehmer von zwölf Monaten auf neun Monate verkürzt.
- 4. Zu § 1 der Tarifverträge für Angestellte und für Arbeiter wurden Protokollnotizen dahingehend vereinbart, daß

a) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 nur Personen sind, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist (vgl. jeweilige Protokollnotiz Nr. 1), und

beim Tode des Arbeitnehmers zwischen der Auszahlung und der Fälligkeit der Zuwendung die bereits gezahlte Zuwendung nicht zurückzuzahlen ist (vgl. Protokollnotiz Nr. 5 — Angestellte — und Protokollnotiz Nr. 4 — Arbeiter —).

5. In § 2 des Tarifvertrages für Angestellte wurde vereinbart, daß Bemessungsgrundlage für die Zuwendung die Urlaubsvergütung ist. Damit können nunmehr nach Maßgabe der Tarifvorschriften des § 47 Abs. 2 BAT auch Überstunden-, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsdienstvergütungen berücksichtigt

6. In § 2 der Tarifverträge für Auszubildende, für Praktikantinnen (Praktikanten), für Lernschwestern und Lernpfleger, für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe sowie für Medizinalassistenten wurde festgelegt, daß Bemessungsgrundlage für die Zuwendung das Entgelt ist, das dem Anspruchsberechtigten zugestanden hätte, wenn er während des maßgebenden Bemessungsmonats Erholungsurlaub gehabt hätte.

II. Zu den einzelnen Tarifverträgen

A. Angestellte und Arbeiter

1. Geltungsbereich

Wie sich aus dem Rubrum der Tarifverträge ergibt, deckt sich deren Geltungsbereich mit dem des BAT bzw. des MTL II. Die Tarifverträge gelten also nicht für Angestellte und für Arbeiter, die nach § 3 BAT bzw. § 3 MTL II von dem Geltungsbereich ausgenommen sind.

2. Zu § 1 Abs. 1

Für die Gewährung der Zuwendung müssen im Regelfall fol-

gende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der Arbeitnehmer muß am 1. Dezember des in Betracht kommenden Jahres im Arbeitsverhältnis zu einem Land, zum Bund usw. stehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Die Vorschrift stellt auf das rechtliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses ab. Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 sind somit auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer am 1. Dezember arbeitsunfähig erkrankt ist und Krankenbezüge bezieht oder wegen Ablaufs der Fristen des § 37 Abs. 2 BAT oder des § 42 Abs. 6 bis 8 MTL II Krankenbezüge nicht mehr erhält oder zur Durchführung eines Kurverfahrens Sonderurlaub hat (§ 50 Abs. 1 BAT, § 42 a MTL II). Der Arbeitnehmer ist auch dann anspruchsberechtigt, wenn er zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen ist, denn in diesen Fällen ruht sein Arbeitsverhältnis lediglich. Hinsichtlich der Zuwendung ist in diesem Falle jedoch § 2 Abs. 2 der Tarifverträge zu beachten. Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 sind auch erfüllt für eine Arbeitnehmerin, die am 1. Dezember Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezieht.

Nicht erfüllt sind die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 jedoch, wenn der Arbeitnehmer zwar im Arbeitsverhältnis steht, jedoch für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung oder Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist (§ 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. Eine Beurlaubung in diesem Sinne liegt in der Regel nicht vor, wenn der Arbeitnehmer zur eigenen Fort-

bildung oder zu Studienzwecken beurlaubt worden ist.

b) Nach Nr. 2 muß der Arbeitnehmer seit dem 1. Oktober des in Betracht kommenden Jahres un un terbrochen (vgl. dazu Protokollnotiz Nr. 3 der Tarifverträge) als Angestellter, Arbeiter usw. im öffentlichen Dienst (erste Alternative) oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden haben (zweite Alternative) - (§ 1 Abs. 1 Nr. 2). Auch hier kommt es auf den rechtlichen Bestand eines der genannten Arbeitsverhältnisse an.

Die Anspruchsvoraussetzung der ersten Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist auch dann erfüllt, wenn der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein arbeitsfreie Tage sind und das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstag

beginnt.

Die zweite Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2 schreibt das Bestehen des Arbeitsverhältnisses zu demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr für insgesamt sechs Monate vor. Dabei ist es unerheblich, ob eine oder mehrere Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses vorgelegen haben. Die erforderlichen sechs Monate müssen nicht in vollen Kalendermonaten zurückgelegt sein. Die Zeiten des oder der Arbeitsverhältnisse werden ggf. unter Einschluß des Monats Dezember zusammengerechnet, wobei jeweils 30 Tage als ein voller Monat anzusehen sind (vgl. § 191 BGB). Dabei werden Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nicht vollbeschäftigt oder geringfügig beschäftigt war, in vollem Umfange berücksichtigt.

Es werden nur Zeiten in einem Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter, nicht hingegen Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis als Lehrling, Praktikant usw. angerechnet.

Für Landesbedienstete ist Arbeitgeber das Land Niedersachsen, andere Zeiten im öffentlichen Dienst (z. B. beim Bund oder bei einer Kommune) bleiben somit außer Ansatz.

Der Begriff "öffentlicher Dienst" ist in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 abschließend bestimmt worden.

Weitere Voraussetzung für die Zahlung der Zuwendung ist nach Nr. 3, daß der Arbeitnehmer nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung oder des Abschlusses eines Auflösungsvertrages ab. Dabei ist es ohne Belang, ob das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Auflösungsvertrag beendet wird. Ist das vorzeitige Ausscheiden des Arbeitnehmers bereits vor der Zahlung der Zuwendung bekannt, ist diese wegen Fehlens einer der Anspruchsvoraussetzungen nicht auszuzahlen.

Ein Verschulden des Arbeitnehmers liegt bei Kündigung durch den Arbeitgeber aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen in der Regel dann vor, wenn der Arbeitnehmer den Grund, der zur Kündigung geführt hat, zu vertreten hat, d. h. er muß vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben (vgl. § 256 BGB). Kündigt der Arbeitnehmer, wird in der Regel ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch vorliegen.

Der Arbeitnehmer scheidet nur dann nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März aus, wenn sein Arbeitsverhältnis am 1. April noch fortbesteht (vgl. Urteile des BAG vom 31. März 1966 — 5 AZR 516/65 — AP Nr. 54 zu § 611 BGB [Gratifikation] — und vom 23. 2. 1967 — 5 AZR 234/66 — AP Nr. 57 zu § 611 BGB [Gratifikation] —).

Ein Ausscheiden des Arbeitnehmers in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres ist dann unschädlich, wenn einer der in Absatz 4 aufgeführten Tatbestände vorliegt.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis nach Nr. 7 Abs. 1 SR 2 y BAT oder nach § 56 Abs. 2 MTL II wegen Ablaufs der im Arbeitsvertrag bestimmten Frist oder nach Nr. 7 Abs. 2 SR 2 y BAT wegen Eintritts des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses vor dem 1. April des nächsten Jahres endet.

3. Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschriften des Absatzes 2 regeln die Fälle, in denen eine Zuwendung auch dann gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer am 1. Dezember nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht. Die Aufzählung der Tatbestände, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf eine Teilzuwendung besteht, ist erschöpfend. Die in den Nrn. 2, 3 und 4 aufgeführten Tatbestände sind neu eingefügt worden (vgl. Abschn. I Nrn. 1 und 2 der allgemeinen Hinweise).

Auf Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. November endet, finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Anwendung.

Arbeitnehmer, die zwar die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht erfüllen, deren Arbeitsverhältnis aber im Laufe des Kalenderjahres vor dem 1. Dezember wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT, § 63 MTL II) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT, § 62 MTL II) kraft Tarifvertrages endet, erhalten die Teilzuwendung, wenn sie mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden haben. Letztere Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das in Betracht kommende Rechtsverhältnis deshalb erst am 2. Januar begonnen hat, weil der 1. Januar Feiertag gewesen ist. Absatz 2 findet auch in den Fällen Anwendung, in denen der Arbeitnehmer nach § 60 Abs. 2 BAT bzw. nach § 63 Abs. 2 MTL II weiterbeschäftigt wird. Das Arbeitsverhältnis wird in solchen Fällen zunächst beendet. Die Weiterbeschäftigung erfolgt auf Grund eines neuen Arbeitsvertrages. Es ist dann jedoch die Anrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 5 zu beachten (vgl. dazu Abschn. II Nr. 13 der nachfolgenden Hinweise).

Ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Jahres im unmittelbaren Anschluß (vgl. Protokollnotiz Nr. 3) an sein Arbeitsverhältnis in ein Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (vgl. Protokollnotiz Nr. 2) übertritt, ist bei Erfüllung der Voraussetzungen im übrigen anspruchsberechtigt, sofern der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

In diesen Fällen sollte nach Möglichkeit wie folgt verfahren werden:

- aa) Teilt der kündigende Arbeitnehmer nicht mit, zu welchem Arbeitgeber er nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in ein neues Arbeitsverhältnis übertritt oder steht fest, daß er nicht zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt, scheidet die Anwendung der Nr. 2 von vornherein aus.
- bb) Teilt der Arbeitnehmer mit, daß er zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art im unmittelbaren Anschluß an sein bisheriges Arbeitsverhältnis überwechselt und beabsichtigt der bisherige Arbeitgeber den Übertritt aus diesem Grunde zu billigen, hat der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers/Dienstherrn das neue Rechtsverhältnis und den Zeitpunkt seines Beginns nachzuweisen. Die anteilige Zuwendung kann erst gezahlt werden, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind. Dem neuen Arbeitgeber/Dienstherrn ist im Hinblick auf § 2 Abs. 5 mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Arbeitnehmer die Zuwendung erhalten hat. Ob der bisherige Arbeitgeber den Übertritt billigen will, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

c) Zu Nr. 3

Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, daß das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember (spätestens mit Ablauf des 30. November) infolge Kündigung durch den Arbeitnehmer auf Grund eines Auflösungsvertrages aus einem der in den Buchst. a bis d genannten Gründe endet. Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber greift die Vorschrift nicht ein. Der Anspruch auf die Teilzuwendung ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vom 1. 1. 1974 an gegeben.

- aa) Ob die Kündigung bzw. der Abschluß des Auflösungsvertrages wegen eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaues (Buchst. a) erfolgt ist, ist dem Arbeitgeber in der Regel bekannt, so daß sich Auslegungsschwierigkeiten nicht ergeben dürften.
- bb) Voraussetzung für die Anwendung der Buchstaben b und c ist, daß der Arbeitnehmer wegen einer Körperbeschädigung oder wegen einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. Es ist nicht erforderlich, daß Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben ist oder daß ein Rentenbescheid vorliegt.
- cc) Die Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen (flexiblen) Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG ist stets durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

d) Zu Nr. 4 Buchst. a und b

Weibliche Arbeitnehmer, die wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben, haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vom 1. 1. 1974 an ebenfalls einen Anspruch auf die Teilzuwendung. Die Kündigung muß während der Schwangerschaft oder innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft ausgesprochen sein. Das gleiche gilt für den Abschluß des Auflösungsvertrages. Es ist nicht erforderlich, daß die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag in diesen Zeiträumen auch wirksam werden, d. h. die Zuwendung ist auch zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis erst nach der Schwangerschaft bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als innerhalb der letzten drei Monate nach der Niederkunft endet.

e) Zu Nr. 4 Buchst. c

Die Ausführungen zu Buchst. c Doppelbuchst. cc gelten entsprechend.

4. Zu § 1 Abs. 3

Absatz 3 ist eine Sondervorschrift für Saisonarbeitnehmer. Wegen des Begriffs "Saisonangestellter" wird auf die Protokollnotiz Nr. 4 des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte und wegen des Begriffs "Saisonarbeiter" wird auf Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b der SR 2 k MTL II verwiesen. Für die Anwendung der Vorschrift ist es ohne Bedeutung, wie sich die Zeit von mindestens neun Monaten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber auf das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr verteilt und ob der Saisonarbeitnehmer am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In die Zeit von neun Monaten, die auch im laufenden Kalenderjahr zurückgelegt sein kann, sind auch Zeiten der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in einem anderen als im Saisonarbeitnehmerverhältnis einzubeziehen. Für die Berechnung der Frist kommt es lediglich auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses an. Da Absatz 1 für Saisonarbeitnehmer nicht gilt, erhält z.B. der Saisonangestellte, der erstmals seit dem 1. Oktober im Arbeitsverhältnis steht, also die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 an sich erfüllen würde, die Zuwendung nicht. Die Zuwendung steht dem Saisonarbeitnehmer im übrigen nur zu, wenn er nicht vorzeitig, d. h. nicht vor Ablauf der arbeitsvertraglich festgelegten Beschäftigungsdauer, aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet oder ausgeschieden ist, es sei denn, einer der Tatbestände des Absatzes 4 liegt vor. Obgleich § 2 nicht gilt, erhält der Saisonarbeitnehmer, der wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet, die Zuwendung; denn er scheidet nicht wegen Verschuldens oder auf eigenen Antrag, sondern kraft Tarifvertrages vorzeitig aus.

5. Zu § 1 Abs. 4

Absatz 4 zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen dem Arbeitnehmer die Zuwendung zusteht, obwohl er in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres oder als Saisonarbeitnehmer vorzeitig ausscheidet.

Bei der Anwendung der Nr. 1 ist es nicht erforderlich, daß die Übernahme in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem oder mit Billigung des bisherigen Arbeitgebers erfolgt. Zu den Nrn. 2 und 3 wird auf die Ausführungen in Nr. 3 Buchst. c bis e verwiesen.

6. Zu § 1 Abs. 5

Die Festlegung der Rückzahlungspflicht in voller Höhe hat zur Folge, daß sich der Arbeitnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Rückzahlung wirkt auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

7. Zur Protokollnotiz Nr. 1

Tarifverträge im Sinne dieser Vorschrift sind:

 a) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961 in seiner jeweils geltenden Fassung,

b) der Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes in seiner jeweils geltenden Fassung,

c) der Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in seiner jeweils geltenden Fassung.

8. Zur Protokollnotiz Nr. 3

Es wird u. a. der Begriff "Unterbrechung" im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 bei mehreren aufeinanderfolgenden Rechtsverhältnissen näher bestimmt. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für ein und dasselbe Rechtsverhältnis.

9. Zur Protokollnotiz Nr. 5 (Angestellte) bzw. Nr. 4 (Arbeiter)

Die Vorschrift verhindert, daß in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zwischen der Auszahlung der Zuwendung und dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt (vgl. § 4) stirbt, ein Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung der Zuwendung entsteht. In diesen Fällen wird die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 1. Dezember) oder des Absatzes 2 fingiert.

10. Zu § 2 Abs. 1

a) Angestellte

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT (i. d. F. des insoweit am 1. 1. 1974 in

Kraft getretenen 31. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 18. 10. 1973, Nds. MBl. S. 193, GültL 37/273) ohne Kinderzuschlag, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Bemessungsmonats (in der Regel September) Erholungsurlaub gehabt hätte. Damit fließen vom 1. 1. 1974 an auch die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach näherer Maßgabe des § 47 Abs. 2 BAT in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ein.

Bei der Berechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT sind jedoch nicht die tatsächliche Zahl der für den Bemessungsmonat in Betracht kommenden Arbeitstage (= Urlaubstage) zugrunde zu legen, sondern bei der Fünftragewoche 22 Urlaubstage, bei der Sechstagewoche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen.

Beispiel:

Bei Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche fallen im Monat September 1974 tatsächlich 21 Arbeitstage (= Urlaubstage) an. Der Berechnung des bei der Zuwendung zu berücksichtigenden Aufschlags (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT) sind jedoch 22 Urlaubstage zugrunde zu legen. Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit jeweils abwechselnd auf fünf und auf sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, sind ([26 Wochen × 6 Arbeitstage =] 156 + [26 Wochen × 5 Arbeitstage =] 130 = 286 Arbeitstage : 12 = 23,833 Tage =) 24 Urlaubstage zugrunde zu legen.

Entscheidend ist, welche Urlaubsvergütung dem Angestellten im Bemessungsmonat zugestanden hätte. Später eintretende Veränderungen, z. B. durch Höhergruppierung, Herabgruppierung oder Veränderung des Ortszuschlags infolge geänderten Familienstandes oder Veränderungen der Arbeitszeit werden nicht berücksichtigt. Nach Ablauf des Bemessungsmonats eintretende Veränderungen, die rückwirkend die Vergütung im Bemessungsmonat beeinflussen, sind — ggf. auch im Wege der Nachberechnung — zu berücksichtigen (z. B. rückwirkende Höhergruppierung, rückwirkende tarifliche Änderungen der Grundvergütung).

b) Arbeiter

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind der Urlaubslohn ohne Kinderzuschlag nach § 48 MTL II und der Sozialzuschlag, die dem Arbeiter zugestanden hätten, wenn er während des ganzen Bemessungsmonats (in der Regel September) Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind jedoch als Stunden, die der Arbeiter während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären, die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung seines Monatsregellohnes im Bemessungsmonat zugrunde gelegen haben.

- aa) Durch diese Regelung wird gewährleistet, daß bei Arbeitern, deren durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit im Bemessungsmonat z. B. 42 Stunden wöchentlich beträgt (vgl. § 15 Abs. 1 MTL II), bei der Berechnung der Zuwendung der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II auf der Grundlage der durchschnittlich auf einen Kalendermonat entfallenden regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeiters (hier 183 Stunden) ermittelt wird. Es ist in diesem Falle also unerheblich, ob die dienstplanmäßige Arbeitszeit für den Bemessungsmonat tatsächlich geringer oder höher gewesen ist bzw. gewesen wäre. Auf das Beispiel 1 des RdErl. des MF vom 24. 10. 1973 (Nds. MBl. S. 1576 GültL 38/129) weise ich hin.
- bb) Bei Arbeitern, deren durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit im Bemessungsmonat nach der für sie geltenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung weniger als 42 Stunden wöchentlich betragen hat, sind der Berechnung der Urlaubslohnbestandteile die auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Stundenzahl errechneten Monatsstunden zugrunde zu legen. Auf das Beispiel 2 des RdErl. des MF vom 24. 10. 1973 (Nds. MBl. S. 1576 GültL 38/129) weise ich hin.

11. Zu § 2 Abs. 2

Nach dem schon in den bisherigen Zuwendungstarifverträgen enthaltenen Prinzip der Zwölftelung hat grundsätzlich nur derjenige Arbeitnehmer Anspruch auf die volle Zuwendung, der während des ganzen Kalenderjahres in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber gestanden hat und aus einem dieser Rechtsverhältnisse Bezüge von demselben Arbeitgeber oder während des Fortbestandes eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes für mindestens einen Tag eines jeden Kalendermonats erhalten hat. Die Zuwendung wird für jeden Kalendermonat, in dem diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, um ein Zwölftel vermindert, es sei denn, daß die Verminderung nach Satz 2 unterbleibt.

Die Kürzungsvorschrift des Satzes 1 hat z. B. Bedeutung für den Arbeitnehmer, der erst im Laufe des Kalenderjahres in ein Rechtsverhältnis zu dem zur Zahlung der Zuwendung verpflichteten Arbeitgeber eingetreten ist oder der von seinem Arbeitgeber für einen Teil des Jahres wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen oder wegen unbezahlten Sonderurlaubs keine Bezüge erhalten hat. Hat der Arbeitnehmer, z. B. weil er wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder weil er ohne Bezüge beurlaubt war, während des ganzen Kalenderjahres keine Bezüge erhalten, erhält er keine Zuwendung, obgleich er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Satz 2 findet nur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer nach Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, die Arbeit bei dem Arbeitgeber wieder aufgenommen hat, bei dem er vor der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes beschäftigt war und zu dem somit das Rechtsverhältnis während dieser Zeit fortbestanden hat. Dauert der Grundwehrdienst oder der Zivildienst am 1. Dezember noch an, ist die Zuwendung eines Arbeitnehmers, der im Laufe des Kalenderjahres zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen worden ist, anteilig zu kürzen.

In den Fällen, in denen Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres auf Grund der §§ 59 BAT bzw. 62 MTL II ausscheiden, rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wird, ist folgendes zu beachten:

Die rückwirkende Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann bei einem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer zu einer Überzahlung von Krankenbezügen führen, da die über diesen Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge als Vorschüsse auf die Rentenleistungen gelten (vgl. § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b BAT, § 42 Abs. 10 MTL II). Die Rentenansprüche des Arbeitnehmers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der die Höhe der Renten übersteigende Teil der überzahlten Krankenbezüge ist nicht zurückzufordern. Bei diesen dem Arbeitnehmer verbleibenden Beträgen handelt es sich jedoch nicht um Krankenbezüge und daher auch nicht um Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge. Kalendermonate, in denen Arbeitnehmer nur überzahlte Krankenbezüge als Vorschüsse auf zustehende Renten erhalten haben, führen daher zu einer Kürzung der Zuwendung.

12. Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht neben der Zuwendung einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 DM vor. Dieser Erhöhungsbetrag unterliegt nicht der Zwölftelung. Auch für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend. Änderungen dieser Verhältnisse nach dem Bemessungsmonat (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall der Kinderzuschlagsberechtigung) bleiben unberücksichtigt.

13. Zu § 2 Abs. 5

Die Begründung des Zuwendungsanspruchs für im Laufe des Kalenderjahres aus den in § 1 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen ausscheidende Arbeitnehmer eröffnet die Möglichkeit, daß ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Ansprüche auf Zahlung einer Zuwendung erwirbt. Absatz 5 trägt diesem Umstand Rechnung, indem er Doppelzahlungen für denselben Kalendermonat eines Jahres ausschließt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer scheidet am 30. September wegen Erreichens der Altersgrenze aus. Er erhält nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 neun Zwölftel der vollen Zuwendung. Wird der Arbeitnehmer vom 1. Oktober an von demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, hätte er ohne die Anrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 5 Anspruch auf die volle Zuwendung. § 2 Abs. 5 beschränkt diesen Anspruch auf drei Zwölftel der vollen Zuwendung.

Der kinderbezogene Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 der Zuwendungstarifverträge wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. Der Arbeitnehmer erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind, das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist.

14. Zu § 3

Die Vorschrift erfaßt nur Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis, aus dem der Arbeitnehmer die Zuwendung nach §§ 1 und 2 erhält. Für die Anrechnung ist der Rechtsgrund der Zahlung (z. B. arbeitsvertraglicher Anspruch, freiwillige Leistung) ohne Bedeutung. Die Vorschrift hat für den Landesbereich kaum Bedeutung.

15. Zu § 4

Die Vorschriften des § 4 ermöglichen die Zahlung der Zuwendung mit den Novemberbezügen (Absatz 1) bzw. in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 mit den Bezügen für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses.

B. Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge), Praktikanten (Praktikantinnen), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, Medizinalassistenten

Die unter Abschnitt A gegebenen Hinweise gelten sinngemäß für die diesen Personenkreis betreffenden Tarifverträge, soweit diese entsprechende Vorschriften enthalten. Es ist jedoch zu beachten, daß — mit Ausnahme für die Medizinalassistenten Regelbemessungsmonat für die Zuwendung nicht der Monat September, sondern der Monat Oktober ist. Maßgebend ist das Entgelt (mit Ausnahme des Kinderzuschlags), das zugestanden hätte, wenn der Auszubildende usw. während des ganzen Bemessungsmonats Erholungsurlaub gehabt hätte.

Beitragspflicht der Zuwendung zur Zusatzversorgung (VBL) und zur Sozialversicherung

1. Die Zuwendung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn für die Zusatzversorgung (VBL) beitrags- und umlagepflichtig (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV). Die nach § 1 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge zustehenden anteiligen Zuwendungen bleiben jedoch als eine einmalige Zahlung aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Beitrags- und Umlagepflicht ausgenommen

(§ 8 Abs. 5 Satz 2 Buchst. e Versorgungs-TV).

2. Die Zuwendung ist sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Als einmalige Zahlung im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO ist sie jedoch nur in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wird. Die Zuwendung, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres gezahlt wird, unterliegt bis zur Höhe von 100 DM nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung (Art. 3 des Gesetzes zur Anderung des Einkommen-steuergesetzes vom 27. Dezember 1960, BGBl. I S. 1077). Nach Ansicht der Spitzenverbände der Ortskrankenkassen, des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit bestehen keine Bedenken, den Freibetrag von 100 DM auch in den Fällen anzuerkennen, in denen die Abbuchung der Zuwendung vom Konto des Arbeitgebers einige Tage vor dem 15. November — frühestens jedoch am 8. November — erfolgt. An die

Dienststellen der nds. Landesverwaltung.

Nds. MBl. Nr. 7/1974 S. 201

Nr. 31

Bekanntmachung betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 16. 4. 1974 Az. 954-O betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst (mit Anlagen) bekanntgegeben.

Oldenburg, den 22. April 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Betr.: a) Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

b) Erhöhung der Vergütung für die Vorpraktikantinnen

Zu a)

Die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 16. März 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 erhöht. Gleichzeitig ist der Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970 mit Wirkung vom 1. 1. 1974 geändert worden.

Die o. g. Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richt-linien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung

erhalten Sie als Anlagen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 12 — Anlage A-

2. Änderungsvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozialund Erziehungsdienstes - Anlage B -

3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag — Anlage C —

4. Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum BMT-G — Anlage D — 5. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. 3. 1974 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970 — Anlage E —

Zur Durchführung der Tarifverträge wird folgendes bemerkt:

A. Vergütungstarifvertrag Nr. 12

Die bisherigen Grundvergütungssätze sind um 11 v. H., mindestens jedoch um den Betrag erhöht worden, der zusammen mit dem Erhöhungsbetrag des entsprechenden Ortszuschlags

der Stufe 2 den Betrag von 170, - DM ergibt.

Die bisherigen Ortszuschlagssätze sind in allen Tarifklassen und in allen Stufen um 11 v. H. erhöht worden. Die entsprechenden neuen Vergütungs- und Ortszuschlagssätze sind den Anlagen des Tarifvertrages zu entnehmen. Neu in diesem Tarifvertrag ist die Tabelle der Gesamtvergütungen (Anlage 5) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III. Im Gegensatz zu den unter die Anlage I a zum BAT fallenden Angestellten zwischen 18 und 21 Jahren erhalten die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung der maßgebenden Vergütungsgruppe.

Angestellte, die im Kalenderjahr 1973 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei waren oder die die Jahres-arbeitsverdienstgrenze im Jahre 1973 überschritten haben und deren regelmäßiges Entgelt zu Beginn des Monats Januar 1974 die für 1974 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschritten hatte, sind bzw. bleiben vom 1. Januar 1974 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt auf Grund der durch den Vergütungstarifvertrag eintretenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1974 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern ihr Entgelt höher ist als die vom 1. 1. 1975 an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz RVO).

B. Vergütung der Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Die Vergütungssätze sind durch feste Beträge geregelt, die dem Tarifvertrag zu entnehmen sind.

C. Ausbildungsvergütungstarifvertrag

Die Vergütungssätze sind wie bisher durch feste Beträge geregelt.

D. Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum BMT-G

Neben der Monatslohntabelle sind diesem Tarifvertrag beigefügt:

Stundensätze der Monatslohntabelle gültig ab 1. 1. 1974

b) Stundensätze der Monatslohntabelle gültig ab 1. 10. 1974

c) Monatslohntabelle für jugendliche Arbeiter

Der Sozialzuschlag ist für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind

von 94 v. H. auf 104,34 v. H. (= 52,17 DM),

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind von 110 v. H. auf 122,10 v. H. (= 61,05 DM)

und für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind

von 137 v. H. auf 152,08 v. H. (= 76,04 DM) erhöht.

E. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. 3. 1974 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vor-

Die Einfügung des § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages bewirkt, daß nunmehr auch die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten vom 1.1.1974 an die allgemeine Zulage nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten. Sie beträgt monatlich:

für Angestellte

der Vergütungsgruppen

Kr. I u. Kr. II Kr. III — Kr. VI = 40, -DM

= 67, -DMKr. VII — Kr. XII = 100, -DM

Zub)

Das Entgelt für die Vorpraktikantinnen ist von bisher 185,—DM auf brutto 215,- DM monatlich ab 1. 1. 1974 zu erhöhen.

Allgemeines

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen aktenkundig zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieser Rundverfügung mit Anlagen für den Kirchen-

rechnungsführer liegt an.

Anlage A

Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 16. März 1974

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits.

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)

unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst

fallen.

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die Grundvergütungen (Nr. 3 Abs. 1 der ADO) sind in der Anlage 6 festgelegt.

> §4 Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	vom 1. 1. bis 30. 9. 1974	vom 1. 10. 1974 an
	DM	DM
X	8,04	8,45
IXb	8,53	8,96
IXa	8,79	9,24
VIII	9,09	9,55
VII	9,75	10,25
VI a/b	10,45	11,00
Vc	11,31	11,89
Va/b	11,94	12,56
IVb	12,43	13,08
IV a	13,55	14,25
III	14,77	15,53
IIb	15,55	16,35
II a	16,41	17,26
Ib	17,97	18,89
Ia	19,57	20,59
I	21,41	22,52

vom 1. 1. bis 30. 9. 1974	vom 1. 10. 1974 an
DM	DM
8,85	9,31
9,31	9,80
9,83	10,34
10,36	10,90
10,93	11,49
11,56	12,16
11,98	12,60
12,20	12,82
	13,64
	14,51
	15,48
15,63	16,45
	bis 30. 9. 1974 DM 8,85 9,31 9,83 10,36 10,93 11,56 11,98 12,20 12,97 13,80 14,72

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

> § 5 Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 SR 2 n BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe	vom 1. 1. bis 30. 9. 1974	vom 1. 10. 1974 an
	DM	DM
IXb	7,84	8,25
IXa	8,08	8,50
VIII	8,36	8,79
VII	8,97	9,43
VIb	9,61	10.12
Vc	10,41	10,94
Vb	10,95	11,52
IVb	11,35	11,94
IV a	12,37	13,01
III	13,48	14,18
II a	14,98	15,76
Ib	16,41	17,25

In Vergütungsgruppe	vom 1. 1. bis 30. 9. 1974	vom 1. 10. 1974 an
	DM	DM
Kr. I	8,14	8,57
Kr. II	8,57	9,02
Kr. III	9,04	9,51
Kr. IV	9,53	10,03
Kr. V	10,05	10,57
Kr. VI	10,64	11,19
Kr. VII	10,98	11,55

§ 6 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen nach Nr. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 SR 2 k BAT betragen:

In Vergütungsgruppe	vom 1. 1. bis 30. 9. 1974	vom 1. 10. 1974 an
	DM	DM
X	6,43	6,76
IXb	6,82	7,17
IX a	7,03	7,39
VIII	7,27	7,64
VII	7,80	8,20
VI b	8,36	8,80
Ve	9,05	9,51
V a/b	9,95	10,47
IVb	10,81	11,37
IV a	11.78	12,39
III	12,84	13,50
IIb	13,52	14,22
II a	14,27	15,01
Ib	15,63	16,43

§ 7 Überleitung am 1. Januar 1974

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1974 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungsarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeträge erhöht.

\$8

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland ... (Für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

§ 9 Ortszuschlag

Abweichend von den §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als **Anlage** 7 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 10 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aufgrund eines Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1974

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des VergTV Nr. 12)

Verg						vergütung d	der Lebensa	ltersstufen	nach vollen	detem					
Gruppe	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
						Leb	ensjahr (mo	natlich in D	OM)						
I		2 392,26	2 521,96	2 651,67	2 781,37	2 911,07	3 040,78	3 170,48	3 300,19	3 429,89	3 559,59	3 689,30	3 819,—	3 948,70	
Ia		2 205,04	2 305,83	2 406,61	2 507,40	2 608,19	2 708,98	2 809,77	2 910,55	3 011,34	3 112,13	3 212,92	3 313,71	3 410,35	
Ib		1 960,30	2 057,20	2 154,09	2 250,98	2 347,87	2 444,76	2 541,66	2 638,55	2 735,44	2 832,33	2 929,22	3 026,12	3 122,79	
II a		1 737,61	1 826,60	1 915,60	2 004,60	2 093,60	2 182,60	2 271,60	2 360,60	2 449,60	2 538,60	2 627,60	2716,54		
IIb		1 620,13	1 701,26	1 782,39	1 863,52	1 944,65	2 025,78	2 106,91	2 188,04	2 269,17	2 350,30	2 431,43	2 466,91		
III	1 544,27	1 620,13	1 696,—	1 771,87	1 847,74	1 923,61	1 999,48	2 075,34	2 151,21	2 227,08	2 302,95	2 378,82	2 451,—		
IV a	1 399,88	1 469,30	1 538,72	1 608,13	1 677,55	1 746,97	1 816,39	1 885,81	1 955,23	2 024,65	2 094,07	2 163,49	2 231,97		
IVb	1 279,95	1 335,02	1 390,09	1 445,15	1 500,22	1 555,29	1 610,35	1 665,42	1720,49	1 775,56	1 830,62	1 885,69	1 893,01		
Va	1 131,78	1 175,40	1 219,02	1 266,13	1 314,55	1 362,97	1 411,39	1 459,81	1 508,22	1 556,64	1 605,06	1 653,48	1 698,44		
Vb	1 131,78	1 175,40	1 219,02	1 266,13	1 314,55	1 362,97	1 411,39	1 459,81	1 508,22	1 556,64	1 605,06	1 653,48	1 656,84		
Vc	1 065,98	1 107,26	1 148,54	1 189,82	1 231,10	1 274,14	1 319,96	1 365,78	1 411,60	1 457,42	1 502,66				
VI a	1 006,43	1 038,33	1 070,23	1 102,13	1 134,03	1 165,93	1 197,83	1 229,73	1 262,20	1 297,61	1 333,02	1 368,43	1 403,84	1 439,25	1 469,62
VIb	1 006,43	1 038,33	1 070,23	1 102,13	1 134,03	1 165,93	1 197,83	1 229,73	1 262,20	1 297,61	1 333,02	1 360,72			
VII	928,16	954,07	979,98	1 005,89	1 031,80	1 057,71	1 083,62	1 109,53	1 135,44	1 161,35	1 187,26	1 205,96			
VIII	854,33	878,03	901,73	925,43	949,13	972,83	996,53	1 020,23	1 043,93	1 061,55		To the same			
IX a	824,53	846,90	869,27	891,64	914,01	936,38	958,75	981,12	1 000,92						
IXb	789,68	810,94	832,20	853,46	874,72	895,98	917,24	938,50	953,51						
X	728,63	749,89	771,15	792,41	813,67	834,93	856,19	877,45	891,78						

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)

Anlage 2 (§ 2 Abschn. A Abs. 2 des VergTV Nr. 12)

VergGruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	1 862,29
II a	1 650,73
II b	1 539,12

	Grundvergü	itung nach Vol	llendung des
VergGruppe	18.	19.	20.
	Lebensja	ahres (monatlic	h in DM)
IV b			1 279,95
Va/Vb			1 131,78
Vc	980,70	1 023,34	1 065,98
VI a / VI b	925,92	966,17	1 006,43
VII	853,91	891,03	928,16
VIII	785,98	820,16	854,33
IX a	758,57	791,55	824,53
IX b	726,51	758,09	789,68
X	670,34	699,48	728,63

Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

	,	3 30 2111)				
Alter	VI a/b	Gesamtve. VII	rgütung in de VIII (monatlic	en Vergütung IX a h in DM)	sgruppen IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	689,14	650,01	613,09		580,77	550,24
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	758,05	715,01	674,40	_	638,84	605,26
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	895,88	845,01	797,02	777,65	754,99	715,31
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 033,71	975,01	919,64	897,29	871,15	825,36

Anmerkung: In den Dienstorten Berlin und Hamburg tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 4

(§ 2 Abschn. B Abs. 1 des VergTV Nr. 12)

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres (§ 27 Abschn. B BAT)

Verg Gruppe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1 830,60	1 927,27	2 023,94	2 088,80	2 153,64	2 218,50	2 283,36	2 348,22	2 413,06	2 474,25
Kr. XI	1 694,77	1 787,78	1 880,77	1 943,18	2 005,58	2 068,—	2 130,40	2 192,81	2 255,21	2 312,73
Kr. X	1 568,74	1 654,39	1 740,05	1 797,57	1 855,08	1 912,59	1 970,09	2 027,61	2 085,12	2 141,41
Kr. IX	1 452,49	1 532,02	1 611,56	1 665,41	1 719,25	1 773,09	1 826,93	1 880,77	1 934,61	1 982,34
K. VIII Kr. VII	1 344,81	1 418,22	1 491,65	1 541,81	1 591,98	1 642,16	1 692,33	1 742,50	1 792,67	1 835,50
Kr. VI	1 245,69 1 164,07	1 314,22	1 382,74	1 428,02	1 473,29	1 518,57	1 563,85	1 609,12	1 654,39	1 699,67
Kr. V	1 086,91	1 220,30 1 139,82	1 278,73	1 321,55	1 364,39	1 407,21	1 450,04	1 492,87	1 535,70	1 573,64
Kr. IV	1 015,25	1 063,75	1 192,74 1 112,26	1 228,01	1 264,05	1 303,21	1 342,36	1 381,52	1 420,68	1 457,39
Kr. III	949,11	993,20	1 037,30	1 145,33 1 067,06	1 178,40	1 211,48	1 244,55	1 279,95	1 316,66	1 349,70
Kr. II	888,47	927,06	965,64	992,10	1 096,83	1 126,59	1 156,36	1 186,12	1 215,89	1 240,14
Kr. I	832,25	866,43	900,60	923,75	1 018,56 946,90	1 045,01	1 071,47	1 097,93	1 124,39	1 147,54
THEFT	V		000,00	020,10	540,90	970,05	993,20	1 016,35	1 039,50	1 062,65

Anlage 5

(§ 2 Abschn. B Abs. 2 des VergTV Nr. 12)

Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtver	samtvergütung in den Vergütungsgruppen				
Alter	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III			
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	602,05		_			
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	662,26	693,18				
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	782,67	819,21				
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	903,08	945,24	990,72			

Anmerkung: In den Dienstorten Berlin und Hamburg tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten über 29 Jahre

(Nr. 3 der ADO)

			Grundvergüt	ung der Lebe	ensaltersstufe	nach vollend	letem			
29.	31.	33.	35.	37. Lebensjahr (39.	41.	43.	45.	47.	
				Lebensjani (monather in	DWI)				
2 781,37	2 911,07	3 040,78	3 170,48	3 300,19	3 429,89	3 559,59	3 689,30	3 819,—	3 948,70	

Anlage 7

(§ 9 des VergTV Nr. 12)

Ortszuschlag

für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT sowie für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten

Tarifklasse	Vergütungs- gruppe	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet Monatsbeiträge in DM	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsberech- tigten Kind)
Ib	ADO, I bis II b	449,—	548,34	600,51
Ic	III bis V a / b, Kr. VII bis Kr. XII	399,05	484,52	536,69
II	V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

um je 61.05 DM

für das sechste und die weiteren Kinder

um je 76,04 DM

Anlage B

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. März 1974

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

- Bundesvorstand -

andererseits

wird für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern, die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973, fallen, folgendes vereinbart:

\$1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich

> im 1. Ausbildungsjahr 320 DM, im 2. Ausbildungsjahr 370 DM,

im 3. Ausbildungsjahr

im 4. Ausbildungsjahr

475 DM.

420 DM,

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50, - DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

- (1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

- (1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 110,— DM gekürzt.
- (2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 28,- DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 82,- DM gekürzt.

(1) Die Wasserbaulehrlinge der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschiffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verblei-

\$5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1974.

Anlage C

Tarifvertrag vom 16. März 1974

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

\$1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
des Sozialarbeiters	1 197,73	1 261,83
des Sozialpädagogen	1 197,73	1 261,83
des Erziehers	978,32	1 043,67
der Kindergärtnerin	978,32	1 043,67
der Hortnerin	978,32	1 043,67
der Kinderpflegerin	922,92	988,28"

2. § 5 erhält folgende Fassung:

,, § 5 Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT, für Zulagen im Heimerziehungsdienst, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Entgelts in anderen als den in § 4 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden an Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für die Berufe des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT.
- b) für die Berufe des Erziehers, der Kindergärtnerin und der Hortnerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT.
- c) für den Beruf der Kinderpflegerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII BAT

jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Praktikanten (Praktikantinnen), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist."

3. Der Wortlaut des § 8 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

\$2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in

Bonn, den 16. März 1974.

Anlage D

Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum BMT-G vom 16. März 1974

Zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,

vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

\$1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die
 - a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, und
 - unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V.

§2 Höhe des Monatstabellenlohnes

Die Monatstabellenlöhne sind für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände

- a), in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland in der Anlage 1,
- b) (entfällt für den Bereich unserer Kirche) festgelegt.

\$3 Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 BMT-G festgelegte Zeit; § 20 Satz 2 in der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohntarifvertrages für Hausund Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe

des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 104,34 v. H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 122,10 v. H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende

Kind in Höhe von 152,08 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 28. Juli 1958 in der jeweiligen Fassung für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlages wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes oder zur Erfüllung der Grenzschutzdienstpflicht einberufen wäre.

Protokollerklärungen:

1. Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 40 Abs. 1 Buchst. b BMT-G; die Dreimonatsfrist nach der Protokollerklärung zu Buchstabe b braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein. Der Sozialzuschlag wird auch bei einer bezirklichen Regelung nach § 67 Nr. 40 Abs. 4 BMT-G neben dem Urlaubslohn gezahlt.

2. Die Vomhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag

monatlich 50,— DM beträgt.

3. Anderer Elternteil im Sinne des Satzes 1 ist a) der andere natürliche Elternteil,

b) der andere Adoptiveltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil oder

c) gegenüber einem Stiefelternteil dessen Ehegatte.

\$5 (Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

\$6 (Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

> \$7 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

> \$8 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 16. März 1974

Anlage

Anlage

Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Januar 1974

(in DM)

T 1				Mor	natstabellen	löhne in Stu	fe			
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1476,95	1519,30	1588,62	1594,92	1628,19	1658,44	1685,66	1709,86	1732,74	1752,89
VI	1413,87	1454,01	1491,28	1525,69	1557,23	1585,90	1611,70	1634,64	1654,71	1671,91
V	1354,08	1392,13	1427,46	1460,07	1489,96	1517,14	1541,60	1563,34	1582,36	1598,67
IV	1297,41	1333,47	1366,96	1397,87	1426,21	1451,97	1475,15	1495,76	1513,79	1529,25
III	1243,69	1277,87	1309,61	1338,91	1365,77	1390,19	1412,17	1431,70	1448,79	1463,44
II	1192,77	1225,17	1255,26	1283,01	1308,49	1331,63	1352,46	1370,98	1387,18	1401,07
Ia	1144,51	1175,22	1203,74	1230,07	1254,20	1276,14	1295,88	1313,43	1328,79	1341,95
Ib	1123,56.	1153,54	1181,38	1207,08	1230,64	1252,05	1271,32	1288,45	1303,44	1316,29

Stundensätze der Monatslohntabelle (in DM)

gültig ab 1. 10. 1974

(jeweils 1/174 des Monatstabellenlohnes)

Laborano	Monatstabellenlöhne in Stufe									
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	8,49	8,73	8,96	9,17	9,36	9,53	9,69	9,83	9,96	10,07
VI	8,13	8,36	8,57	8,77	8,95	9,11	9,26	9,39	9,51	9,61
V	7,78	8,00	8,20	8,39	8,56	8,72	8,86	8,98	9,09	9,19
IV	7,46	7,66	7,86	8,03	8,20	8,34	8,48	8,60	8,70	8,79
III	7,15	7,34	7,53	7,69	7,85	7,99	8,12	8,23	8,33	8,41
II	6,86	7,04	7,21	7,37	7,52	7,65	7,77	7,88	7,97	8,05
Ia	6,58	6,75	6,92	7,07	7,21	7,33	7,45	7,55	7,64	7,71
Ib	6,46	6,63	6,79	6,94	7,07	7,20	7,31	7,40	7,49	7,56

Stundensätze der Monatstabellenlöhne (in DM) gültig ab 1. Januar 1974

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	. 10
VII	8,07	8,30	8,52	8,72	8,90	9,06	9,21	9,34	9,47	9,58
VI	7,73	7,95	8,15	8,34	8,51	8,67	8,81	8,93	9,04	9,14
V	7,40	7,61	7,80	7,98	8,14	8,29	8,42	8,54	8,65	8,74
IV	7,09	7,29	7,47	7,64	7,79	7,93	8,06	8,17	8,27	8,36
III	6,80	6,98	7,16	7,32	7,46	7,60	7,72	7,82	7,92	8,00
II	6,52	6,69	6,86	7,01	7,15	7,28	7,39	7,49	7,58	7,66
I a	6,25	6,42	6,58	6,72	6,85	6,97	7,08	7,18	7,26	7,33
I b	6,14	6,30	6,46	6,60	6,72	6,84	6,95	7,04	7,12	7,19

Anlage

Monatstabellenlöhne der jugendlichen Arbeiter Gültig ab 1. Januar 1974

(in DM)

Lohngrup	pe	DM
Ib	vor Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres	730,31 955,03 1 067,38
Ia	vor Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres	743,93 972,83 1 087,28
II	vor Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres	775,30 1 013,85 1 133,13
III	vor Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres	808,40 1 057,14 1 181,51
IV	vor Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres	843,32 1 102,80 1 232,54
V	vor Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 16. Lebensjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres	880,15 1 150,97 1 286,38

Prozentsätze des Lohnes:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres 65 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres 85 v. H. nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach Vollendung des 20. Lebensjahres 100 v. H.

Anlage E

Anderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1974

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§1 Änderung des Tarifvertrages vom 28. September 1970

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "den besoldungsrechtlichen Vorschriften" die Worte "— mit Ausnahme der Erschwerniszulagenverordnung 1973 vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) und der an ihre Stelle tretenden Vorschriften —" eingefügt.
- 2. Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Artikel II & 6 in Verbindung mit § 14 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (1. BesVNG) erhalten. Es sind vergleichbar die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XII den Beamten des gehobenen Dienstes, die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI den Beamten des mittleren Dienstes und die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II den Beamten des einfachen Dienstes.
- 3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aufgrund eines Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

\$3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

Bekanntmachung

der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker in der gültigen Fassung.

Oldenburg, den 24. April 1973

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Rechenmacher Oberkirchenrat

Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

§ 1

Die Vergütung der im Hauptamt angestellten Kirchenmusiker wird durch die Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

82

(1) Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst:

1. wöchentlich 1 Gottesdienst (sonn- und feiertags) monatlich 153,— DM

und Kindergottesdienst) monatlich 186,— DM

3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte Gottesdienste monatlich 228,— DM 4. wöchentlich regelmäßig mehr als zwei zeitlich

getrennte Gottesdienste monatlich 252,50 DM

B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchors mit mindestens 25 Übungsstunden

jährlich monatlich 80,— DM

2. Leitung eines Kirchenchors mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt monatlich 146,— DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei

kirchlichen Veranstaltungen mitwirkt ... monatlich 80,— DM (2) Vorstehende Sätze gelten als Pauschalbeträge für den regelmäßigen Dienst einschließlich der jährlichen Passionsandachten u. ä. Die Leitung eines Kinderchores, der lediglich den Gemeindegesang stützt (Gesetz vom 24. 2. 1925, GVBl. Bd. X, S. 29; Dienstanweisung für Organisten vom 15. 3. 1959, GVBl. Bd. XV., S. 38), wird nicht besonders vergütet.

(3) Bei 14täglichem Organistendienst vermindern sich die Sätze

(Abs. 1 Buchst. A) auf die Hälfte.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann die Vergütung mit Zustimmung des Oberkirchenrats abweichend von Absatz 1 bestimmt werden.

8:

(1) Die obigen Sätze gelten für Kirchenmusiker im Nebenamt mit C-Prüfung.

(2) Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten:

a) mit A-Prüfung einen Zuschlag von 40 $^{0}/_{0}$, b) mit B-Prüfung einen Zuschlag von 30 $^{0}/_{0}$ dieser Sätze.

(3) Kirchenmusiker ohne C-Prüfung (Hilfsorganisten) erhalten:

a) mit Eignungsnachweis 75%, b) ohne Eignungsnachweis 60% der oben angegebenen Sätze.

(4) Die Leiter von Posaunenchören erhalten:

a) mit Kirchenmusikerprüfung (C, B oder A) oder mit Eignungsnachweis den oben angegebenen Satz,

b) ohne Prüfung oder Eignungsnachweis 60 $^{6}/_{0}$ des oben angegebenen Satzes.

Die Vergütung wird

nach 6 Jahren um 5 %, nach 12 Jahren um weitere 10 %, nach 20 Jahren um weitere 10 %

erhöht, wenn der Kirchenmusiker seiner Fortbildungspflicht nachkommt

\$5

(2) Vorstehende Sätze finden Anwendung: a) bei Vertretungen,

b) bei besonderer Inanspruchnahme des Kirchenmusikers, die über den regelmäßigen Dienst hinausgeht,

c) Nr. 7 auch für hauptamtliche Kirchenmusiker.

Gelegentliche kirchenmusikalische Dienste kleineren Umfangs sind durch die Pauschalvergütung nach § 2 abgegolten.

(3) Kirchenmusiker ohne Prüfung erhalten: a) mit Eignungsnachweis 75%,

b) ohne Eignungsnachweis 60 % der Sätze nach Absatz 1.

Oldenburg, den 24. April 1973

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Rechenmacher Oberkirchenrat

Nr. 33

Einberufung zur 5. Tagung der 40. Synode

Die 40. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 18. Juni 1974

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen voraussichtlich um 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Hankhausen bei Rastede und werden voraussichtlich am 20. Juni 1974 abends beendet sein.

Am Sonntag, 16. Juni 1974, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken

Etwaige Anträge und Eingaben an die Synode sind spätestens bis zum 3. Juni 1974 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 3. Juni 1974 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 14. Mai 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

Nr. 34

Beschluß der Synode

betreffend Kindergärten in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 40. Synode hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 1974 nachstehende Empfehlungen des Erziehungsausschusses vom 12. 6. 1974 gebilligt.

Oldenburg, den 18. Juni 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Jacoby Pfarrer

- (1) Die p\u00e4dagogische und religionsp\u00e4dagogische Qualifikation der Mitarbeiter (sowohl Fach- wie Hilfskr\u00e4fte)\u00e4 in evangelischen Kinderg\u00e4rten hat Vorrang vor der Errichtung neuer Kinderg\u00e4rten (vgl. Anlage).
- (2) Bei der Neuübernahme von Trägerschaften für Kindergärten ist kirchlicherseits größte Zurückhaltung zu üben. Finanzielle Mittel sind gezielt für die notwendigen Verbesserungen vorhandener Einrichtungen einzusetzen (vgl. Anlage).
- (3) Neueinrichtungen sind nur im Ausnahmefall möglich, sie bedürfen der besonderen Begründung. Kriterien dafür sollen erarbeitet werden (vgl. Anlage).
- (4) Mitarbeiter(innen) in Kindergärten sind zu beruflicher Fortbildung (regional, überregional) verpflichtet (vgl. Anlage).
- (5) Da es an Ausbildungsmöglichkeiten für religionspädagogisch qualifizierte Fachkräfte fehlt, soll die Einrichtung einer kirchlichen Fachschule im Nordwestraum überprüft werden. Zumindest soll eine Einrichtung für religionspädagogische Nachhol-, Fort- und Weiterbildung² geplant werden (vgl. Anlage).
- (6) Aufgrund von Punkt 1—4 ist die Errichtung mindestens einer hauptamtlichen Stelle notwendig (vgl. Anlage).
- (7) Eine zentrale Stellenplanung für kirchliche Kindergärten ist erforderlich (vgl. Anlage).
- (8) Jeder Kindergartenträger ist verpflichtet, mit den Mitarbeitern das Arbeitsverhältnis durch Arbeitsverträge und Dienstanweisungen zu regeln (vgl. Anlage).
- (9) Es ist anzustreben, Sachetat, Flächenrichtwert und Belegung staatlichen Zielvorstellungen anzunähern (keine Anlage).

Anlagen

zu 1

Zur Zielsetzung evangelischer Kindergärten im Zusammenhang allgemeiner Erziehungsaufgaben

Der Auftrag der Kirche in ihren Kindergärten muß sowohl im Zusammenhang des allgemeinen Bildungsauftrages von Kindergärten als auch im Zusammenhang des kirchlichen Erziehungsauftrages bestimmt werden.

Der pädagogische Bildungsauftrag sollte auf eine Persönlichkeitsentwicklung des Kindes in individueller und sozialer Hinsicht abzielen. Das Kind, das zumeist aus dem engen Raum der Kleinfamilie kommt, erhält die Chance, vielfältige Kontakte aufzunehmen, eine neue Gemeinschaft mit Gleichaltrigen und Erziehern zu erleben und sich selbst darin in bisher ungewohnten Rollen zu erproben. Selbst die beste (Klein)-Familie kann heute ja kaum noch alle die Erfahrungen vermitteln, die für das grundlegende Lernen wichtig sind. Im Kindergarten geht es sowohl um den Umgang von Menschen miteinander als auch um ein Kennenlernen von Kultur und Tradition, um die Vielfalt von Wertvorstellungen, Denk- und Verhaltensweisen, die heutiges Leben bestimmen. Das Kind soll zunehmend zur Selbständigkeit und zur sinnvollen Teilnahme am Zusammenleben befähigt werden. Auch heute liegt das Hauptgewicht auf dem Spielerischen. Insgesamt muß einer gezielten Entfaltung aller Möglichkeiten des Kindes – der sozialen, gefühlsbezogenen, logischen und körperlichen – größere Bedeutung als früher zugemessen werden.

Die religiöse Erziehung gehört zu den allgemeinen pädagogischen Aufgaben im Elementarbereich³; sie darf im evangelischen Kindergarten als ein Gesichtspunkt auf keinen Fall fehlen. Es gilt, Kinder offen zu machen und offen zu halten für ein auf christliches Vertrauen gegründetes Handeln und Hoffen. Sie sind anzuleiten zu einem ersten Verständnis von Evangelium geprägter Frömmigkeitsformen und zu Achtung anderer religiöser Überzeugungen. Dies geschieht im täglichen Umgang der Kinder untereinander, in den sich Erzieher und Eltern helfend mit hineinnehmen lassen. Dabei soll religiöses Fragen der Kinder aufgenommen und

Fachkraft = Sozialpädagogin, Erzieherin, Kindergärtnerin. Hilfskraft = Kinderpflegerin, Helferin. Zur Zeit arbeiten in evangelischen Einrichtungen in Oldenburg 97 Fachkräfte und 269 Hilfskräfte (d. h. 1:3).

Nachholausbildung bezieht sich auf ein Teilgebiet wie z. B. Religionspädagogik; eine Ausbildung wird vorausgesetzt. Fortbildung dient der Verbesserung bestehender Praxis. Weiterbildung ermöglicht eine höhere berufliche Qualifikation mit besserer Besoldung.

³ Die religiöse Erziehung fehlt beispielsweise in den "Unterlagen zur Einrichtung von Vorklassen in Niedersachsen", hg. v. Nds. Kultusminister im Juli 1970. Eine ergänzende Stellungnahme wird zur Zeit erarbeitet (1973?).

geweckt werden, indem sie z.B. nicht nur von Grundlagen christlichen Glaubens erfahren, sondern Menschen begegnen und mit Menschen sprechen, die vor allem im Alltag als Christen zu leben versuchen. Konkrete religiöse Erziehung ist in dem Gesamtprozeß der Persönlichkeitsentfaltung in personaler und interpersonaler Hinsicht eingeschlossen. Sie nimmt keine Sonderstellung ein.

Diese Erziehungsaufgaben müssen soweit irgend möglich in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus wahrgenommen werden. Kirchengemeinde und andere Bildungsinstitutionen sind in diese Arbeit einzubeziehen.

zu 2

Eine evangelische Erziehung ist aufgrund unserer personellen Möglichkeiten nur in einer begrenzten Zahl von Einrichtungen gewährleistet. Ca. $57\,\%$ unserer Mitarbeiter(innen) sind zur Zeit religionspädagogisch nicht ausgebildet.

Auf der Basis des Bildungsgesamtplans und des Nds. Landesentwicklungsprogramms wird in den nächsten zehn Jahren ein verstärktes Engagement kommunaler und staatlicher Träger im Elementarbereich erwartet und gefordert; diese Forderung ist bildungspolitisch von allen Parteien unbestritten. Es ist seit mehreren Jahren mit einem Geburtenrückgang von zur Zeit 30 % bis 40 % zu rechnen. Deshalb sollten wir als Kirche bei der Neuübernahme von Trägerschaften für Kindergärten große Zurückhaltung üben. Freiwerdende Mittel sind gezielt für die notwendigen und auch staatlich geforderten Verbesserungen unserer vorhandenen Einrichtungen einzusetzen.

zu 3

Neueinrichtungen bedürfen besonderer Begründung. Mögliche Kriterien:

z. B. als Sonderkindergärten:

als Modell, um behinderte und nichtbehinderte Kinder bei vertretbarer Erzieher-Kind-Relation zusammen zu erziehen usw.

Sollten im Ausnahmefall Neueinrichtungen gerechtfertigt sein, so ist der Standort sorgfältig zu prüfen:

z. B. Einzugsbereich dem der nächsten Grundschule entsprechend, sinnvolle überörtliche Gesamtplanung u. a.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Trägern von Kindergärten, den Trägerverbänden, den beteiligten Kommunen, Landkreisen, kreisfreien Städten sowie dem Landesjugendamt ist unerläßlich bei der Planung neuer Kindergärten. Aus langfristiger Gesamtplanung müssen sich zwingende Begründungen für kirchliche Neueinrichtungen u. a. ergeben. Die Entwicklungspläne der Kreise und Kommunen sind zu berücksichtigen.

zu 4

- a) Jede(r) Angestellte ist zur Fortbildung verpflichtet.
- Jeder Kindergarten sollte in jedem Quartal mindestens einen halben Tag schließen, um gemeinsame Fortbildung zu betreiben.
- c) Jede(r) Angestellte ist j\u00e4hrlich zu einer Woche berufsbegleitender Fortbildung in der Dienstzeit verpflichtet. Fortbildung soll nicht von den Kirchengemeinden, sondern von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg finanziert werden.
- d) Nach mindestens dreijähriger Bewährung erhalten Hilfskräfte, z. B. Kinderpflegerinnen, die Möglichkeit zur Weiterbildung. Dieses bedarf noch besonderer Klärung (vgl. Punkt 5 und Anlage).
- e) Die Fortbildungspflicht ist im Arbeitsvertrag festzuhalten4.

zu 5

Relation Fachkraft : Hilfskraft = 1:3 (1973) Ziel des Landes Niedersachsen = 1:1

In 10% unserer Einrichtungen arbeitet z. Z. keine Fachkraft.

Die Erzieher-Kind-Relation entspricht bei 59% aller evangelischen Kindergärten in Oldenburg nicht dem Richtwert.

 $57\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ unserer Mitarbeiterinnen sind religionspädagogisch nicht ausgebildet.

⁴ Die Regelungen des Nds. Gesetzes über den Bildungsurlaub sind als Minimum anzusehen.

Errichtung einer Stelle

Aufgaben:

Erarbeitung von Angeboten für religiöse Erziehung

Fortbildung aller in ev. Kindergärten Angestellten Planung auf landeskirchlicher Ebene Koordination von regionalen Angeboten Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen, die uns fehlende Angebote machen (z. B. Volkshochschulen u. a.)

Leitung einer Arbeitsgruppe: Kindergarten Vertreter der Kirchenleitung, des Diakonischen Werkes, der Rel.-Päd. Arbeitsstelle, der Eltern (?), der Ausbildungsstätte(n), der Berufsfachverbände u. a. (entsprechend dem Beschluß der EKD-Schulreferenten vom Januar 1973)

Beratung von Kindergärten z. B. bei päd. Fragen, bei fachlichen Anschaffungen: rel.-päd. Literatur, Spielmaterial u. ä.

e) Beratung der Materialstelle

f) Kooperation von Kindergarten und Grundschule kirchlicherseits fördern

g) Absprachen über Vorklassen

Arbeitsverträge und Dienstanweisungen, bei der Erstellung von Ordnungen für Kindergärten usw

Wegen des Arbeitsschwerpunktes: Religiöse Erziehung sollte die geforderte Stelle zu der Arbeitsstelle für ev. Religionspädagogik in Oldenburg-Ostfriesland gehören. Die notwendige Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und der Kirchenleitung bedarf vorheriger Klärung.

Vorbildung:

evtl. Pädagoge, Theologe oder Sozialpädagoge, Praxiserfahrung, Schwerpunkt: Religionspädagogik.

41 % der Kindergärten geben an, daß sie keinen Fehlbedarf an Kräften haben.

Andererseits:

Bei 59% der Einrichtungen entspricht die Erzieher-Kind-Relation nicht den Richtwerten. Folgerung:

Eine Stellenplanung auf der Basis amtlicher Richtwerte ist anzustreben.

Es sollte angestrebt werden, die Definition der Dienstzeit mit den Trägern vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Vorklassen) zu

regeln. Zur Zeit reicht die Spanne von der 42-Stunden-Woche bis zur 28-Stunden-Woche in Vorklassen, letzteres plus Vorbereitungszeit. Daraus ergibt sich eine gewisse Abwanderungstendenz von Fach-kräften zugunsten von Vorklassen. Bisher haben Kinderpflegerinnen 18 Arbeitstage

und Kindergärtnerinnen 20 Arbeitstage Urlaub.

Interesse der Gleichbehandlung aller Mitarbeiter(innen) wäre gleicher Urlaub wichtig.

Zur Entlastung der pädagogischen Mitarbeiter sollten in jeder

Einrichtung Raumpflegerinnen arbeiten.

Die Ausbildung von Berufspraktikantinnen und Vorpraktikantinnen sollte in zeitlicher und finanzieller Hinsicht einheitlich berücksichtigt werden.

Nr. 35

Kirchengesetz über die Umwandlung der Vikarinnenstelle in Delmenhorst

Die Vikarinnenstelle in Delmenhorst wird in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde umgewandelt.

\$2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 20. Juni 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

Nr. 36

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Regelung des Kollektenrechts vom 27. März 1946 (GVBl. XIII. Band, Seite 32)

Einziger Paragraph

§ 5 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kollektenrechts vom 27. März 1946 erhält folgende Fassung: Der Oberkirchenrat legt bis zu 30 Kollekten für die Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen des Jahres nach Sammelzweck und Tag fest.

Oldenburg, den 20. Juni 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

Nr. 37

Bekanntmachung

des Runderlasses des Ministers des Innern vom 8. 3. 1974 betr. Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

In Ergänzung der Bekanntmachung des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen (Kirchenaustrittsgesetz — KiAustrG —) vom 4. Juli 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 9) wird nachstehend der zu diesem Gesetz ergangene Runderlaß des Ministers des Innern vom 8. 3. 1974 (Nds. MBl. Nr. 13/1974 Seite 479) nebst Anlagen bekanntgemacht.

Oldenburg, den 4. Juli 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts RdErl. d. MI vom 8. 3. 1974 — 52.2 — 120.204/59 - GültL 172/163 -

Am 1. 4. 1974 tritt das Kirchenaustrittsgesetz (KiAustrG) vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 221) in Kraft. Zu diesem Gesetz wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Das Kirchenaustrittsgesetz regelt den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im weiteren mit Religionsgemeinschaften bezeichnet — für den Bereich des staatlichen Rechts (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KiAustrG). Es beschränkt sich zudem auf den Austritt aus solchen Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KiAustrG). Die Religionsgemeinschaften oder Gliederungen von solchen, die in Niedersachsen tätig sind und die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ergeben sich aus dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage 1).

1.2 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist für den Bereich des staatlichen Rechts durch eine form- und empfangsbedürftige Erklärung möglich. Der Austritt muß gegenüber dem Standesbeamten erklärt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KiAustrG). Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KiAustrG). Die mündliche Erklärung muß zur Niederschrift des Standesbeamten, die schriftliche in öffentlich beglaubigter Form

abgegeben werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 KiAustrG).

2. Austrittsrecht

2.1 Die Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist ein höchstpersönliches Recht des Betroffenen. Es ist daher nicht zulässig, den Austritt durch einen bevollmächtigten Ver-

treter erklären zu lassen (§ 1 Abs. 3 KiAustrG).

2.2 Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, außer wenn er geschäftsunfähig ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KiAustrG). Geschäftsunfähig ist eine über 14 Jahre alte Person, wenn sie sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, oder wenn sie wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Nrn. 2 und 3 BGB, § 150 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 DA).

Bei einer über 14 Jahre alten Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ist für die Erklärung des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich (§ 1 Abs. 1 letzter Satz KiAustrG). In der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist eine über 14 Jahre alte Person, wenn sie noch nicht volljährig oder für volljährig erklärt worden ist, oder wenn sie als Volljähriger wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§§ 106, 114, 1906 BGB, § 151

Abs. 2 DA).

2.3 Für eine Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber geschäftsunfähig ist, kann deren gesetzlicher Vertreter, dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erklären (§ 1 Abs. 1 Satz 2 KiAustrG). Der gesetzliche Vertreter bedarf zur Abgabe der Erklärung jedoch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1 Abs. 1 Satz 3 KiAustrG). Diese Genehmigung muß von ihm bewirkt und dem Standesbeamten bei der Abgabe der mündlichen Austrittserklärung (Nr. 4.2) vorgelegt oder mit der schriftlichen Austrittserklärung (Nr. 4.3) übersandt werden.

2.4 Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann deren gesetzlicher Vertreter, dem das Personensorge-recht zusteht, den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erklären (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KiAustrG). Ist dieser gesetzliche Vertreter des Kindes nicht seine Eltern, sondern ein Vormund oder Pfleger, so ist zur Abgabe der Erklärung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KiAustrG).

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist in jedem Falle auch seine Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich (§ 1 Abs. 2 letzter Satz KiAustrG). Unter Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zu verstehen (§ 183 BGB). Die Einwilligung, die das Kind nur selbst erteilen kann, muß daher der Erklärung über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft vorausgehen. Die Einwilligungserklärung ist weder empfangs- noch formbedürftig. Sie braucht daher nicht öffentlich beglaubigt zu werden.

Im übrigen gilt Nr. 2.3 letzter Satz entsprechend.

2.5 Der Standesbeamte hat die Austrittsmündigkeit nach Nr. 2.2, die ordnungsmäßige Vertretung in den Fällen der Nrn. 2.3 und 2.4 Abs. 1 und das Vorliegen der Einwilligung im Falle der Nr. 2.4 Abs. 2 sorgfältig zu prüfen.

3. Zuständigkeit des Standesbeamten

3.1 Zuständig zur Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KiAustrG). Wegen des Begriffs "Wohnsitz" wird auf §§ 129 bis 131, wegen des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" auf § 132 PStGVwv (DA) verwiesen.

3.2 Unter mehreren zuständigen Standesbeamten hat der Erklä-

rende die Wahl.

4. Austrittserklärung

4.1 Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KiAustrG). Ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft, aus der der Erklärende austreten will, darf weder bei der mündlichen noch bei der schriftlichen Erklärung verlangt werden (§ 2 Abs. 2 letzter Satz KiAustrG).

4.2 Mündliche Erklärung

4.2.1 Über die mündliche Austrittserklärung hat der Standesbeamte eine Niederschrift aufzunehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KiAustrG). Bevor er die Erklärung beurkundet, muß er sich Gewißheit über die Person des Erklärenden verschaffen und prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabe der beabsichtigten Erklärung gegeben sind. Die Gewißheit über die Person des Erklärenden verschafft sich der Standesbeamte aus den vorzulegenden öffentlichen Ausweisen; das sind z. B. Personalausweis, Reisepaß, Fremdenpaß, Paßersatz (Reiseausweis). Die Voraussetzungen für die Abgabe der Erklärung ergeben sich aus Nr. 2.

4.2.2 Die Niederschrift soll enthalten

a) die Bezeichnung des Standesamts, b) den Ort und Tag der Verhandlung,

c) den Vermerk, wie sich der Standesbeamte Gewißheit über die Person des Erklärenden verschafft hat,

d) die Bezeichnung des Erklärenden mit Vornamen, Familienname (bei Frauen gegebenenfalls auch Mädchenname), Beruf, Geburtstag und -ort sowie Wohnort und Wohnung,

die Erklärung,

im gegebenen Fall den Vermerk, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 1 Abs. 2 Satz 2 KiAustrG (vgl. Nrn. 2.3, 2.4 Abs. 1) oder die Einwilligung nach § 1 Abs. 2 letzter Satz KiAustrG (vgl. Nr. 2.4 Abs. 2) vorliegt,

g) bei Erklärenden, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind, das Kennzeichen und den Führungsort des Familienbuches oder, wenn noch kein Familienbuch angelegt ist, den Tag der Eheschließung mit Standesamt und Nummer des Heiratseintrags (vgl. Nr. 8.1).

Für die Niederschrift ist ein Vordruck nach Anlage 2 zu verwenden.

4.2.3 Die Niederschrift ist vom Standesbeamten dem Erklärenden vorzulesen, von ihm zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben. In der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Wenn der Erklärende es verlangt, soll ihm der Standesbeamte auch die Möglichkeit geben, die Niederschrift vor der Genehmigung durchzulesen. Schließlich muß die Niederschrift vom Standesbeamten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

Bei Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten gelten §§ 52,

53 DA entsprechend.

4.2.4 Ehegatten können den Austritt gemeinsam, Eltern den Austritt zugleich für die unter ihrem Sorgerecht stehenden übrigen Kinder unter 14 Jahren zur Niederschrift erklären. § 1 Abs. 2 letzter Satz KiAustrG (Nr. 2.4 Abs. 2) bleibt unberührt. Im übrigen ist für jede Austrittserklärung eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

4.3 Schriftliche Erklärung

4.3.1 Die schriftliche Austrittserklärung muß öffentlich beglaubigt sein (§ 2 Abs. 2 Satz 4 KiAustrG).

4.3.2 Für die öffentliche Beglaubigung einer Austrittserklärung ist nur der Notar zuständig (§ 129 Abs. 1 BGB). Für den Beglaubigungsvermerk gelten die §§ 39, 40 BeurkG.

Die öffentliche Beglaubigung der Austrittserklärung kann auch durch eine notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt werden

(§ 129 Abs. 2 BGB). Hierfür gelten die §§ 6 bis 26 BeurkG. 4.3.3 Die formgerechte Erklärung muß, um Wirkungen auslösen zu können, dem nach Nr. 3.1 zuständigen Standesbeamten zugehen. Die öffentlich beglaubigte schriftliche Austrittserklärung ist dem Standesbeamten zugegangen, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt, wenn sie also bei ihm eingegangen ist. Eines besonderen auf die Entgegennahme der Erklärung gerichteten Willens des Standesbeamten bedarf es nicht. Den Zugang der Austrittserklärung hat der Standesbeamte unter Angabe des Datums auf der Erklärung deutlich zu vermerken.

Der Standesbeamte hat seine Zuständigkeit für die Entgegennahme der Erklärung (Nr. 3), die Erklärungsberechtigung (Nr. 2), die Vollständigkeit der Angaben über den Erklärenden (Nr. 4.2.2 Satz 1 Buchst. d und g), die Eindeutigkeit der Erklärung (Nr. 4.1 Satz 1) sowie die Gesetzmäßigkeit der Beglaubigung (Nr. 4.3.2) zu prüfen. Er hat gegebenenfalls die notwendigen Ergänzungen der

Erklärung zu veranlassen.

4.4 Verzeichnis über Austritte aus Religionsgemeinschaften

4.4.1 Der Standesbeamte hat über die mündlichen und schriftlichen Austrittserklärungen jahrgangsweise — gegebenenfalls auch zusammengefaßt für mehrere Kalenderjahre — ein Verzeichnis über Austritte aus Religionsgemeinschaften zu führen. Das Verzeichnis soll folgende Spalten enthalten:

a) Laufende Nummer,

b) Familienname (bei Frauen auch Mädchenname),

Vornamen,

Tag der Niederschrift oder des Zugangs der Erklärung, e) Ist die Austrittserklärung wirksam geworden? Ja - Nein,

f) Bemerkungen (z. B. Widerruf).

Erforderlichenfalls ist ein alphabetisches Namenverzeichnis anzulegen.

4.4.2 Das Verzeichnis über Austritte aus Religionsgemeinschaften und die zu ihm gehörenden Unterlagen sind entsprechend § 46 Abs. 1 DA dauernd aufzubewahren.

4.4.3 Aus dem Verzeichnis über Austritte aus Religionsgemeinschaften und aus den Unterlagen dazu dürfen nur dem Betroffenen und der Religionsgemeinschaft, der er angehört oder angehört hat, Auskünfte, beglaubigte Abschriften oder weitere Bescheinigungen nach Nr. 7.2 erteilt werden.

5. Unterrichtung der Religionsgemeinschaft

5.1 Der Standesbeamte hat die Religionsgemeinschaft, der der Erklärende angehört, sowohl von der mündlich zur Niederschrift als auch von der schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegebenen Austrittserklärung unverzüglich zu unterrichten (§ 4 Abs. 1 KiAustrG). Die Unterrichtung hat durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Erklärung zu geschehen. Die beglaubigte Abschrift der schriftlichen Austrittserklärung muß auch den Zugangsvermerk nach Nr. 4.3.3 Abs. 1 letzter Satz enthalten. Die Mitteilung ist grundsätzlich dem für die Hauptwohnung des Erklärenden zuständigen Pfarramt -- oder der entsprechenden Stelle — zu machen. Auf Wunsch der Religionsgemeinschaft kann zwischen ihr und dem Standesbeamten geregelt werden, daß die Mitteilung anstatt dem Pfarramt einer anderen kirchlichen Stelle gemacht wird.

5.2 Die Unterrichtung der Religionsgemeinschaft über die Aus-

trittserklärung ist aktenkundig zu machen.

6. Wirksamwerden der Austrittserklärung

6.1 Die mündlich zur Niederschrift des Standesbeamten abgegebene Austrittserklärung wird einen Monat nach der Unterzeichnung der Niederschrift, die schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Austrittserklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Standesbeamten wirksam (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KiAustrG). 6.2 Für die Berechnung der in Nr. 6.1 genannten Monatsfrist gelten § 188 Abs. 2, § 193 BGB. Demgemäß wird eine z. B. am 10. 4. 1974 zur Niederschrift des Standesbeamten abgegebene Erklärung mit Ablauf des 10.5.1974, eine dem Standesbeamten z. B. am 6. 6. 1974 zugegangene Erklärung in öffentlich beglaubigter Form mit Ablauf des 8. 7. 1974 wirksam.

6.3 Nach Ablauf der Monatsfrist hat der Standesbeamte die Wirksamkeit des Austritts aus der Religionsgemeinschaft auf der

Erklärung wie folgt zu vermerken:

"Diese Erklärung ist mit Ab wirksam geworden.	lauf des
, den	
	Der Standesbeamte
(Siegel)	

Der Vermerk ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

7. Bescheinigung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft

7.1 Sobald die Austrittserklärung wirksam geworden und mit dem Vermerk nach Nr. 6.3 versehen worden ist, hat der Standesbeamte dem Erklärenden eine Bescheinigung über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft zu erteilen (§ 4 Abs. 2 KiAustrG). Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

7.2 Für die Bescheinigung über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft ist ein Vordruck nach Anlage 3 zu verwenden. Die Bescheinigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und zu

siegeln.

8. Weitere Aufgaben des Standesbeamten nach dem Wirksamwerden einer Austrittserklärung

8.1 Der vollzogene Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist, sofern der Ausgetretene verheiratet oder verheiratet gewesen ist,

dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Familienbuch oder, falls es noch nicht angelegt ist, den Heiratseintrag des Ausgetretenen führt (§ 23 Abs. 1 bis 4 PStAusfV). Im übrigen wird auf § 14 Abs. 1 Nr. 8 PStG, § 18 Satz 2 Nr. 5 PStAusfV und § 64 Abs. 5, §§ 217, 240 Abs. 1 Nr. 6 DA verwiesen.

Ist die Ehe, für die ein Familienbuch noch nicht angelegt ist, vor einem deutschen Auslandsstandesbeamten oder vor einem deutschen Standesbeamten in einem Gebiet geschlossen worden, in dem jetzt deutsche Standesbeamte nicht mehr tätig sind, so ist die Mitteilung dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu machen (§§ 71, 72 Abs. 3 PStAusfV).

8.2 Der vollzogene Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist der für die Hauptwohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

8.3 Die Mitteilungen nach Nrn. 8.1 und 8.2 sind durch Übersendung einer Durchschrift der in Nr. 7.2 genannten Bescheinigung zu machen. Die Mitteilung muß vom Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein.

9. Widerruf der Austrittserklärung

9.1 Bis zum Ablauf der in Nr. 6.1 genannten Monatsfrist kann die Austrittserklärung gegenüber dem in Nr. 3.1 genannten Standesbeamten widerrufen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KiAustrG). Der Widerruf einer bereits wirksam gewordenen Austrittserklärung ist nicht zulässig.

9.2 Der Widerruf ist ebenfalls formbedürftig. Er kann mündlich zur Niederschrift des Standesbeamten oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Im übrigen gelten die Nrn. 4.2 und 4.3 entsprechend. Für die Niederschrift ist ein Vor-

druck nach Anlage 4 zu verwenden.

9.3 Der Standesbeamte hat die Religionsgemeinschaft, der der Erklärende angehört, sowohl vom mündlichen als auch vom schriftlichen Widerruf der Austrittserklärung unverzüglich zu unterrichten (§ 4 Abs. 1 KiAustrG). Die Unterrichtung hat durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Widerrufserklärung zu geschehen. Im übrigen gilt Nr. 5.1 entsprechend.

9.4 Die Unterrichtung der Religionsgemeinschaft über den Wider-

ruf der Austrittserklärung ist aktenkundig zu machen.

10. Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere

10.1 Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann an Stelle des Austritts bei der aufnehmenden Religionsgemeinschaft den Übertritt erklären (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KiAustrG). Voraussetzung hierfür ist, daß die beteiligten Religionsgemeinschaften einen solchen Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben, sowie daß die Vereinbarung der Landesregierung angezeigt und von ihr im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht worden ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, Abs. 2 KiAustrG). Solche Vereinbarungen bestehen jedoch noch nicht, so daß § 5 KiAustrG für den Standesbeamten zur Zeit ohne praktische Bedeutung ist. Weiterer Erlaß zu dieser Bestimmung ergeht zu gegebener Zeit.

11. Gebühren

Das Verfahren nach dem Kirchenaustrittsgesetz ist gebührenfrei (§ 6 KiAustrG). Der Standesbeamte darf daher für seine Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes keine Gebühren erheben.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— Nds. MBl. Nr. 13 / 1974 S. 479

Anlage 1

Verzeichnis

der Religionsgemeinschaften in Niedersachsen, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen

A. Evangelische Landeskirchen

1. Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

2. Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

3. Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- 4. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
- 5. Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland
- 6. Kirchengemeinden außerhalb der vorstehend aufgeführten Landeskirchen:
 - a) Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Sachsa und Tettenborn
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden Cuxhaven und Sahlenburg der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

c) Teile von Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche auf niedersächsischem Gebiet

Teile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Westfalen auf niedersächsischem Gebiet

Evangelisch-reformierte Gemeinde in Braunschweig

f) Evangelisch-reformierte Kirche in Bückeburg Evangelisch-reformierte Gemeinde in Göttingen

h) Evangelisch-reformierte Kirche in Stadthagen

B. Römisch-Katholische Kirche

(Diözesen Hildesheim, Osnabrück und Münster — bischöflichmünsterscher Offizialatsbezirk Vechta - sowie die Kirchengemeinde Bad Sachsa der Diözese Fulda und die Kirchengemeinde Bad Pyrmont der Erzdiözese Paderborn)

C. Alt-Katholische Kirche

(Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland)

D. Evangelische Freikirchen

1. Alt-reformierte Kirche des Landes Niedersachsen

2. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüder-

gemeinde)

3. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden (Baptisten) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Schöningen, Uslar und Varel

4. Evangelisch-methodistische Kirche in Nordwestdeutschland

5. Mennonitengemeinden in Emden, Leer und Norden

6. Selbständige Evangelisch-lutherische Kirche

E. Sonstige Religionsgemeinschaften

1. Christengemeinschaft in Niedersachsen

2. Christliche Wissenschaft

3. Freireligiöse Landesgemeinschaft Niedersachsen

4. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten 5. Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen

6. Neuapostolische Kirche

7. Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland (Russisch-Orthodoxe Diözese des Orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland)

Erklärungen über den Austritt

aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft

Standesamt, Ort, Tag	
	Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien
	ausgewiesen durch
Ausweis Vornamen, Familienname (bei Frauen auch Mädchen- name), Beruf, Geburtstag und -ort, Wohnung, Wohn- ort	
	und erklärt — erklären: Ich — Wir trete(n) — erkläre(n) den Austritt aus der
Religionsgemeinschaft	
	Diese Erklärung erstreckt sich auf — für — das — die nachstehend aufgeführte(n), unter unserem — meinem Sorgerecht stehende(n) noch nicht 14 Jahre alte(n) Kind(er):
Vornamen, Familienname, Geburtstag und -ort	1.
	2.
	8.
Vermerk über vorliegende Genehmigungen und Ein- willigungen	
	Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
	Der Standesbeamte (Siegel)
	Diese Erklärung ist mit Ablauf des wirksam geworden.
	(Ort, Tag)
	Der Standesbeamte (Siegel)
KiAustrVerzNr	
Bei Erklärenden, die verheirate	et oder verheiratet gewesen sind:
Kennzeichen und Führungs- ort des Familienbuches	
Eheschließung am	
Standesamt. Nr.	

Standesamt	, den
	Bescheinigung über den Austritt
aus ei	ner Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft
geboren am	
in	
wohnhaft in	
	wird bescheinigt, daß er — sie — mit Ablauf des
	aus de
	ausgetreten ist.
	Der Standesbeamte
	(Siegel)
KiA	AustrVerzNr

Widerruf

einer Erklärung über den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft

Standesamt, Ort, Tag	
	Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienausgewiesen durch
Ausweis	
Vornamen, Familienname bei Frauen auch Mädchen- name), Geburtstag uort, Wohnort, Wohnung	
	und erklärt — erklären: Ich — Wir —— widerrufe(n) die von mir — uns am von dem Standesbeamten des Standesamts
	beurkundete — entgegengenommene Erklärung über den Austritt aus der
Religionsgemeinschaft	
	Diese Widerrufserklärung erstreckt sich auch auf die Austrittserklärung, die — für das — die nachstehend aufgeführte(n), unter unserem — meinem Sorgerecht stehende(n) noch nicht 14 Jahre alte(n) Kind(er) abgegeben wurde:
Vornamen, Familienname, Geburtstag und -ort	1
	3.
Vermerk über vorliegende Genehmigungen und Ein- villigungen	
	Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
	Der Standesbeamte (Siegel)
KiA	ustrVerzNr

Predigttexte für das Kirchenjahr 1974/75

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 19. 8. 1974 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1974/75 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

1. Advent	Lukas 1, 67-79
	Maleachi 3, 1—3b.
	19-20. 23-24
3. Advent	Lukas 3, 1—9
	Lukas 1, 46–55
	Lukas 2, 1—14*
	Jesaja 9, 1—6*
Heiliges Christfest II (zugleich Tag des Erzmärtyrers	Johannes 8, 12—16*
Stephanus)	Markus 13, 9–13
1. Sonntag nach dem Christfest	Matthäus 2, 13–18
Altjahrsabend	Lukas 12, 32
Neujahr, Tag der Beschneidung und	
Namengebung des Herrn	Johannes 6, 37—40
	Johannes 12, 44—50
Epiphanias, Tag der Erscheinung	
	Matthäus 3, 13—17**
1. Sonntag nach Epiphanias Letzter Sonntag nach Epiphanias	Matthäus 11, 25–30 2. Mose 3, 1–10.
Letzter Somitag nach Epiphamas	2. Mose 5, 1—10. 13—14
Septuagesimae	
Tag der Darstellung des Herrn	
(Lichtmeß)	Lukas 2, 22–32
Sexagesimae	Matthäus 13, 10-17
Estomihi, Sonntag v. d. Fasten	2. Mose 33, 12–23
Passionsgottesdienst in der Woche nach	0 T F 10 01000
Estomihi	2. Kor. 5, 19—21*** Matthäus 16, 21—27
Invokavit, 1. Sonntag i. d. Fasten Passionsgottesdienst in der Woche nach	Watthaus 10, 21–21
Invokavit	1. Kor. 1, 18–24
Reminiszere, 2. Sonntag i. d. Fasten	Matthäus 21, 28-32
Passionsgottesdienst in der Woche nach	
Reminiszere	Hebräer 4, 14—16
Okuli, 3. Sonntag i. d. Fasten	1. Mose 22, 1—14a
Passionsgottesdienst in der Woche nach	D"0 00 00 -1
Okuli	Römer 3, 23—26 oder
Lätare, 4. Sonntag i. d. Fasten	Titus 2, 13—14 Johannes 6, 22—29
Passionsgottesdienst in der Woche nach	Jonaines 0, 22 20
Lätare	1. Petrus 2, 21b-25
Judika, 5. Sonntag i. d. Fasten	Johannes 13, 31—35
Passionsgottesdienst in der Woche nach	
Judika	Hebräer 9, 11—14
Palmarum, 6. Sonntag i. d. Fasten	Johannes 12, 1—8
Passionsgottesdienst am Sonntag Palmarum	Hebräer 9, 24—28
Palmarum	Johannes 19, 41-42
Palmarum Gründonnerstag — Tag der Einsetzung des	Jonannes 19, 41—42
Heiligen Abendmahls	Jeremia 31, 31—34
Karfreitag (Tag der Kreuzigung des Herrn)	Lukas 23, 33–48
Das heilige Osterfest	
Tag der Auferstehung des Herrn	Matthäus 28, 1—10
Ostermontag	Lukas 24, 36–49
Quasimodogeniti, 1. Sonntag nach Ostern	Johannes 21, 1—14
Miserikordias Domini	Tohanna 01 15 10
2. Sonntag nach Ostern	Jonannes 21, 15—19
Kantate, 4. Sonntag nach Ostern	Johannes 6 64h_60
Rogate, 5. Sonntag nach Ostern	Lukas 11, 5—13
Tag der Himmelfahrt des Herrn	Johannes 17, 20—26

E
Exaudi, Sonntag nach der Himmelfahrt des
Herrn Johannes 7, 37—39
Das Heilige Pfingstfest
Tag der Ausgießung des Herrn Joel 3, 1—5
Pfingstmontag Johannes 4, 19—30.
Tog der Heiligen Dreifeltigkeit
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit
(Trinitatis) Matthäus 28, 16—20
1. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 10, 16–20
2. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 9, 9–13 3. Sonntag nach Trinitatis Lukas 15, 11–32
Tag der Geburt Johannes des Täufers
(Johannis) Johannes 3, 22—30
Wird Johannis am 24. Juni gottesdienstlich
gefeiert, so wird der 22. Juni als 4. Sonn-
tag nach Trinitatis mit folgendem Pro-
prium begangen: 1. Mose 50, 15—22a
Tag der Apostel Petrus und Paulus Johannes 21, 18—22
Fällt der 29. Juni, Tag der Apostel Petrus
und Paulus, auf einen Sonntag, so soll sein
Proprium an die Stelle des Sonntagspro-
priums treten. Das Proprium des 5. Sonn-
tags nach Trinitatis: Lukas 9, 57b—62.
6. Sonntag nach Trinitatis Markus 10, 13–16
7. Sonntag nach Trinitatis Lukas 11, 34–36
8. Sonntag nach Trinitatis Johannes 15, 1–8
9. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 7, 24—29
10. Sonntag nach Trinitatis Jeremia 7, 1–7 (8–15)
11. Sonntag nach Trinitatis Lukas 7, 36–50
12. Sonntag nach Trinitatis Jesaja 38, 9—13.
17–20
13. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 6, 1—4
14. Sonntag nach Trinitatis Johannes 9, 1—7.
13-17. 32-39
15. Sonntag nach Trinitatis Lukas 16, 10—12
16. Sonntag nach Trinitatis Klagelieder 3,
22-33.39-41
17. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 15, 1—11a.
18–20
Sonntag, 28. September, Tag des Erzengels
Michael (Michaelis) Predigttext Johannes 12, (25–26)
27–32
Wird Michaelis am 29. September gottes-
dienstlich gefeiert, so wird der 28. Sep-
tember als 18. Sonntag nach Trinitatis
begangen. Predigttext: 3. Mose 19, 1—3.
13—18.
19. Sonntag nach Trinitatis
Für diesen oder einen Tag als Erntedanktag Markus 4, 26—29
20. Sonntag nach Trinitatis Zephania 3, 7–12
21. Sonntag nach TrinitatisMatthäus 10, 34—3922. Sonntag nach TrinitatisJesaja 1, 2—6. 18—20
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres Lukas 18, 1—8 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 1. Mose 19, (12—14)
Vorietzter Sonntag des Kirchenjanres 1. Mose 19, (12–14)
Buß- und Bettag
(31—32) 33—37
Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewig-
keitesennteg Conntag v. Jüngsten Tago) Lukes 19 25 40

Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag, Sonntag v. Jüngsten Tage) Lukas 12, 35—40

Wird der Gedenktag der Entschlafenen in Verbindung mit dem letzten Sonntag des Kirchenjahres begangen, so können Lesungen und Lied dieses Tages beibehalten werden. Predigttext: Matthäus 8, 14—22.

^{*} Diese 3 Predigttexte sind untereinander austauschbar.

^{**} Wird Epiphanias nicht am 6. Januar gottesdienstlich gefeiert, so kann das Proprium dieses Tages an die Stelle des Propriums eines benachbarten Sonntags treten.

^{***} Der Predigttext kann hier und zu allen fortlaufenden Lesungen auch diesen selbst entnommen werden.

Bekanntmachung

des Vertrages betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungsund Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Vertrag betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 3. April/20. August/17. September 1974 bekannt.

Oldenburg, den 16. Oktober 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Vertrag

betreffend die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof, einerseits

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat sowie der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, vertreten durch den Rat, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) und § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1973 (ABl. der VELKD Bd. IV S. 264) vereinbaren die Vertragschließenden, daß das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche auch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg Revisionsgericht nach den Vorschriften der Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist.

Artikel 2

Vor der Berufung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wird die Vereinigte Kirche hierüber mit dem Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg Fühlung nehmen.

Artikel 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg wird im Sinne der Vorschriften der Vereinigten Kirche über Beteiligte am Verfahren vor dem Verfassungs-, und Verwaltungsgericht als Gliedkirche der Vereinigten Kirche angesehen.

Artikel 4

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD und des § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) vom 24. April 1970 (ABl. VELKD Bd. III S. 303) sind in Verfahren aus dem Bereich der oldenburgischen Kirche nicht anzuwenden.

Artikel 5

Die durch die nach Maßgabe dieses Vertrages erfolgende Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts entstehenden Kosten trägt die Vereinigte Kirche. Eine abweichende Vereinbarung für den Einzelfall oder generell bleibt vorbehalten; zuständig für eine solche Vereinbarung sind der Evangelischlutherische Oberkirchenrat in Oldenburg und das Lutherische Kirchenamt Hannover.

Artikel 6

Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der Vertragschließenden veröffentlicht.

Artikel 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

Hannover, den 20. August 1974

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Rat D. Lohse Der Leiter der Geschäftsstelle

Bielitz

Hamburg, den 17. September 1974

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands D. Möller

Nr. 40

Einberufung zur 6. Tagung der 40. Synode

Die 40. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 26. November 1974

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen um 10.30 Uhr im Gemeindehaus der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück, Pasteurstraße, und werden voraussichtlich am Freitag, 29. November 1974, abends beendet sein.

Am Sonntag, 24. November 1974, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben an die Synode sind spätestens bis zum 11. November 1974 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 11. November 1974 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 30. Oktober 1974

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

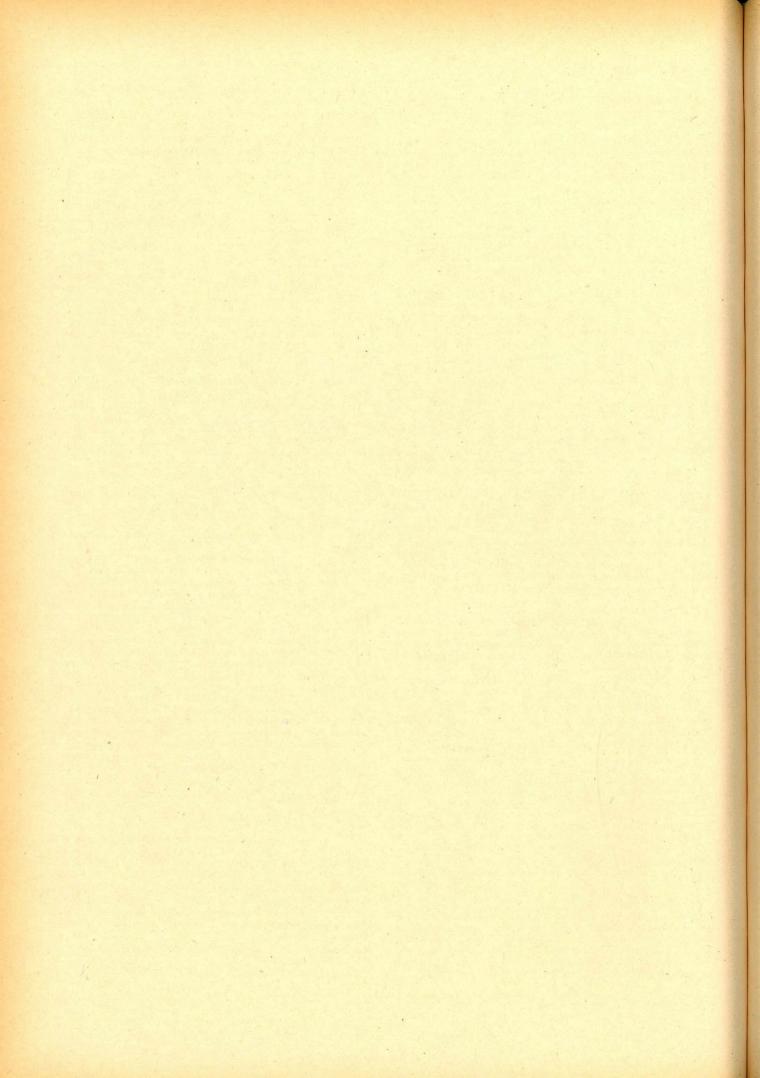
Berichtigung

Das Kirchengesetz zur Anpassung der Kirchenordnung und anderer Kirchengesetze an das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 31) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Nr. 5 wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

2. § 5 wird gestrichen.

3. Die §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.



Bibliothek des Ev.-Luth. Oberkirchenrats Oldenburg Neuerwerbungen von Oktober 1973 bis Juli 1974

Bibliothek des Ev.-luth. Oberkirchenrats Oldenburg Neuerwerbungen von Oktober 1973 bis Juli 1974

Abendmahl, neue Beiträge zur Feier der Eucharistie. Beitr. v. H. Löwe, J. Lütticken, Ch. Zippert, W. Stökl, J. Boeckh. (Kirche zwischen Planen u. Hoffen, H. 4) Kassel 1971.

Aichelin, Helmut: Religion — Thema von morgen. Darstellung u.
Beurteilung eines überraschenden Phänomens. Stuttgart:

Radius-V. 1972.

Aktion Gottesdienst I, Ev. u. kath. Gottesdienstmodelle, ök. Gottesd., Hrsg. v. U. Seidel u. D. Zils. Wuppertal/Düsseldorf 1970.

Aktion Gottesdienst II, Z. Kirchenjahr ev. u. kath. Gottesdienstmodelle. Denkanstöße — Flugblätter — Tagesmessen. Hrsg. v. U. Seidel u. D. Zils. Wuppertal/Düsseldorf 1970.

Aktion Nachtgebet, Politisches Nachtgebet, Analysen, Arbeitsweisen. Hrsg. v. U. Seidel u. D. Zils. M. Beitr. v. D. Sölle, M. v. d. Grün, J. Tillmanns. Wuppertal/Düsseldorf 1971.

Albert, Hans: Theologische Holzwege. Gerhard Ebeling u. d. rechte Gebrauch der Vernunft. Tübingen 1973.

Albrecht, Alois: Gottesdienst f. junge Menschen. Unter Mitarb. v. H. Siefert. M. e. Liederheft. (Projekte u. Modelle z. Dialog m. d. jungen Generation, Bd. 1) Stuttgart 1972.

Albrecht, Christoph: Einführung i. d. Hymnologie. Göttingen o. J. Allmen, Jean-Jacques von: Ökumene im Herrenmahl. (Essai sur le

Repas du Seigneur) Kassel 1968.

Altheim, Franz: Römische Religionsgeschichte. Grundlagen u. Grundbegriffe. Der geschichtliche Ablauf, Bd. 1.2. (Sammlung Göschen. Bd. 1035 + 1052) Berlin 1956.

Altner, Guenter: Schöpfung am Abgrund. Die Theologie v. d. Umweltfrage. (Grenzgespräche. Bd. 5) Neukirchen 1974. Andreae, Joh. Valentin: Theophilus. Lat. u. deutsch. Hrsg. v.

Andreae, Joh. Valentin: Theophilus. Lat. u. deutsch. Hrsg. v. R. v. Dülmen. (Quellen u. Forsch. z. Württ. KiGesch. Bd. 5) Stuttgart 1973.

Apel, Karl-Otto: Transformation der Philosophie. Sprachanalytik, Semiotik, Hermeneutik. Das Apriori der Kommunikationsgemeinsch. Frankfurt/M. 1973.

Archiv, Reformationsgeschichte. Literaturbericht. 1973.

Aufstieg u. Niedergang der Römischen Welt. Geschichte u. Kultur Roms im Spiegel d. neueren Forschung. Hrsg. v. H. Temporini. Bd. 1/4, Text u. Tafel 2/1 Berlin 1972.

Auftrag, politischer der christl. Gem. (Barmen II). Veröffentl. d. Theol. Ausschusses d. Ev. Kirche d. Union. Hrsg. v. A. Burgs-

müller Gütersloh 1974.

Bammel, Ernst: Die Reichsgründung und der deutsche Protestantismus. (Erlanger Forschungen. R. A./Bd. 22) Erlangen 1973.

Barth, Friedrich K.: Gottesdienst menschlich. Taufe, Konfirmation, Abendmahl, Eheschließung, Beerdigung. Eine Agende. Wuppertal 1973.

Barth, Hans-Martin: Atheismus — Geschichte u. Begriff. (Claudius-Thesen. H. 6) München 1973.

Barth, Karl: Gesamtausgabe, Briefwechsel Barth/Thurneysen. Bd. 2. Zürich 1971.

Bartz, Wilhelm: Freikirchen in Deutschland. Geschichte, Lehre, Ordnung. Trier 1973.

Barz, Helmut: Selbst-Erfahrung. Tiefenpsychologie u. christl. Glaube. (Maßstäbe d. Menschlichen. Bd. 2) Stuttgart 1973.

Baumotte, Manfred: Theologie als politische Aufklärung. Studien z. neuzeitlichen Kategorie d. Christentums. (Studien z. Evangel. Ethik. Bd. 12) Gütersloh 1973.

Baur, Fritz: Einführung in das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Darmstadt 1974.

Bea, Augustin Kardinal: Der Mensch Bea. Aufzeichnungen d. Kardinals 1959—1968. Hrsg. v. Stjepan Schmidt. Trier 1971.

Beck, Horst W.: Der Mensch und die Denkmaschine. Konturen eines kybernetischen Weltbildes. Stuttgart 1971.

Becken, Hans-Juergen: Theologie der Heilung. Das Heilen i. d. Afrikanischen Unabhängigen Kirchen in Südafrika. (Verkündigung u. Verantwortung. Bd. 1) Hermannsburg 1972.

Ben-Chorin, Schalom: Der dreidimensionale Mensch. Der Mensch der Bibel u. d. Moderne. Trier 1971.

Beneker, Wilhelm: Gott und sein Volk. Das Alte Testament f. Kinder. Würzburg/Hamburg/Wien 1974.

Benko, Stephen: Protestanten, Katholiken und Maria. (Theol. Forschung Bd. 51) Hamburg 1972.

Bernal, John Desmond: Wissenschaft (Science in History) Bd. 1—4. Hamburg 1970.

Bibel-Konkordanz, Zürcher, Bd. 3: Zürich 1973.

Bildung, Bildungspolitik (Bildung im Blickpunkt Bd. 1), Neuwied 1973.

Bildungsplanung u. Erziehungsauftrag im Elementarbereich. Der Beitrag der ev. Kirche. Hrsg. v. Comenius-Institut, Münster 1974.

Birkner, Hans-Joachim: Theologie und Philosophie. Einführung i. Probleme der Schleiermacher-Interpretation. München 1974.

Blaser, Klauspeter: Wenn Gott schwarz wäre . . . Das Problem des Rassismus i. Theologie u. christl. Praxis. Zürich/Freiburg 1972.

Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte. Kirchenhistorische Studien. Hrsg. v. B. Moeller u. G. Ruhbach. Hans Freiherr v. Campenhausen zum 70. Geburtstag. Tübingen 1978.

Bless, W.: Bildungsarbeit m. d. Holländischen Katechismus. Freiburg 1969.

Bodelschwingh, Friedrich von: Teil 9 von 1895—1896. Hrsg. v. Alfred Adam. Bethel 1973.

Bodenstein, Walter: Der Bankrott der gegenwärtigen Religionspädagogik. Kritik u. Antikritik v. R. Kabisch über G. Bohne zu Gert Otto. (Radikale Mitte. Bd. 10) Berlin 1973.

Boehmer, Heinrich: Studien zur Kirchengeschichte. Hrsg. v. Heinrich Bornkamm u. Hans Hofmann (Theol. Bücherei. Bd. 52) Kaiser V. 1974.

Boening, Hermann: Plattdeutsches Wörterbuch f. d. Oldenburger Land. 2. Aufl. Dinklage Heimatverein Herrlichkeit 1970.

Bohne, Gerhard: Unterrichtswerk zum N. T. Bd. 1—10. Berlin 1973.

Bonhoeffer, Dietrich: Tagebücher — Briefe — Dokumente. München 1974.

Borchert, Rudolf: Gott, Welt und Mensch. Nach d. Überlieferung von Genesis 1—3 (Handbücherei f. d. RU. H. 14) Gütersloh 1972.

Borgs-Maciejewski, Hermann: Radikale im öffentlichen Dienst. Dokumente, Debatten, Urteile. Bonn-Bad Godesberg 1973.

Bornhäuser, Christoph: Leben und Lehre Menno Simons. Ein Kampf um das Fundament des Glaubens (etwa 1496—1561). (Beitr. z. Geschichte und Lehre d. Reformierten Kirche. Bd. 35) Neukirchen 1973.

Bousset, Wilhelm: Hauptprobleme der Gnosis. (Forschung z. Religion u. Literatur des A.T. u. N.T. H. 10) Göttingen 1973.

Braeumer, Hansjoerg: August von Arnswaldt 1798—1855. Ein Beitrag z. Geschichte d. Erweckungsbewegung u. d. Neuluthertums in Hannover. (Studien z. KiGesch. Niedersachsens. Bd. 20) Göttingen 1972.

Brandenburger, Egon: Frieden im Neuen Testament. Grundlinien urchristlichen Friedensverständnisses. Gütersloh 1973.

Brennpunkt Mischehe: Anregungen u. Modelle f. ök. Zus.arbeit. Hrsg. v. G. Kiefel u. O. Knoch. Stuttgart 1973.

Brocher, Tobias: Sind wir ver-rückt? Lebensprobleme des modernen Menschen. (Maßstäbe d. Menschlichen. Bd. 1) Stuttgart 1973.

Brockhaus Enzyklopaedie, Bd. 18 u. 19. Wiesbaden 1973/1974.

Bühler, Charlotte: Psychologie im Leben unserer Zeit. Sonderausg. M. 275 Fotos u. Zeichnungen. München/Zürich 1962.

Burdach, Konrad: Der Gral. Forschungen über seinen Ursprung u. seinen Zusammenhang m. d. Longinuslegende. Darmstadt 1974.

Buri, Fritz: Dogmatik im Dialog. Bd. 1: Die Kirche u. d. letzten Dinge. Gütersloh 1973.

Buri, Fritz: Gott in Amerika. Bd. 1 u. 2. Bern/Tübingen 1970 bis 1972.

Campenhausen, Axel Freiherr von: Staatskirchenrecht. Leitfaden d. d. Rechtsbeziehungen zwischen Staat u. d. Religionsgemeinschaften. München 1973.

Chancen des Lernens. Evangl. Beiträge z. Erwachsenenbildung. Hrsg. v. Friedrich Ziegel. München 1972.

Christentum, Koptisches. Die orthodoxen Kirchen Ägyptens u. Äthiopiens. Hrsg. v. Paul Verghese. (Die Kirchen der Welt. Bd. 12). (Aus dem Engl. übers. v. Ingrid Jonas) Stuttgart 1973. Christus, der schwarze Befreier. Aufsätze z. Schwarzen Bewußtsein u. z. Schwarzen Theologie in Südafrika. Hrsg. u. eingel. v. Theo Sundermeier (Erlanger Taschenbücherei. Bd. 25) Erlangen 1973.

Cobb jr., John B.: Der Preis des Fortschritts ("is it too late?"). Umweltschutz als Problem der Sozialethik. M. einem Geleitwort v. Klaus Scholder. (Aus dem Amerikan. übers. v. Christian

G. Schnabel) München 1972.

Communio Progressio, Pastoralinstruktion üb. Instrumente d. sozialen Kommunikation veröffentlicht i. Auftr. d. II. Vatikan. Konzils. Von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung. Kommentiert v. H. Wagner. (Nachkonziliare Dokumentation. Bd. 11) Trier 1971.

Cone, James H.: Schwarze Theologie. Eine christl. Interpretation der Black-Power-Bewegung. M. e. Nachwort v. Frederick Herzog u. ausgewählten Dokumenten. (Aus dem Amerikan. übers. U. G. Fick). (Gesellsch. u. Theol./Systemat. Beitr. Bd. 4)

München/Mainz 1971.

Conzelmann, Hans: Theologie als Schriftauslegung. Aufsätze zum Neuen Testament. (Beiträge z. ev. Theol. Bd. 65) München 1974. Cornu, Daniel: Karl Barth u. d. Politik. Widerspruch u. Freiheit.

(Aus d. Franz. übers. v. Rudolf Pfisterer) Wuppertal 1969. Cox, Harvey: Abschied vom bürgerlichen Leben. Versuche mit e. neuen Lebensstil. Hrsg. v. Rüdiger Reitz. (Konkretionen. Bd. 14) Hamburg 1972.

Dammann, Ernst: Grundriß der Religionsgeschichte. (Theol. Wissenschaft Bd. 17) Stuttgart 1972.

Dantine, Wilhelm: Der heilige und der unheilige Geist. Über die Erneuerung der Urteilsfähigkeit. Stuttgart 1973.

Dejung, Karl-Heinz: Die Ökumenische Bewegung im Entwicklungskonflikt 1910—1968. (Studien z. Friedensforschung. Bd. 11) Stuttgart/München 1973.

Delius, Walter: Antonio Possevino SJ u. Ivan Groznyj. Ein Beitrag z. Geschichte d. kirchlichen Union u. d. Gegenreformation des 16. Jahrh. (Beih. z. Jahrbuch "Kirche im Osten" Bd. 3) Stuttgart 1962

Deresch, Wolfgang: Handbuch für kirchliche Erwachsenenbildung. Hamburg 1973.

Dialog Religionen: Dialog m. anderen Religionen. Material aus der ök. Bewegung. Hrsg. v. H. J. Margull u. St. J. Samartha. Frankfurt 1972.

Diaspora, evangelische. Jahrbuch d. Gustav-Adolf-Werkes. 1974. Kassel.

Dienst und Amt. Überlebensfrage der Kirchen. V. F. Hahn, W. Joest, B. Kötting, H. Mühlen. Regensburg 1973.

Diesner, Hans-Joachim: Isidor von Sevilla und seine Zeit. (Arbeiten z. Theologie. H. 52) Stuttgart 1973.

Dietzel, Armin: Die Gründe der Erhörungsgewißheit nach den Schriften des Neuen Testaments. Inaugural-Dissertation. Mainz 1955.

Dilthey, Wilhelm: Gesammelte Schriften. Bd. 17. Stuttgart/Göttin-

Dombois, Hans: Herrschaftsformen des Marxismus. Witten 1973. Drescher, Hans-Georg: Nachfolge und Begegnung. Gütersloh

Duns Scotus, Johannes: Abhandlung über das erste Prinzip. Hrsg. u. übers. v. Wolfgang Kluxen. (Texte zur Forschung. Bd. 20) Darmstadt 1974.

Ebeling, Gerhard: Die Zehn Gebote in Predigten ausgelegt. Tübingen 1973.

Eggers, Theodor: Am Rande leben. Ein Beispiel f. d. Religionsunterricht in der Primarstufe. Düsseldorf 1973.

Eichholz, Georg: Vernehmen und Staunen. Biblische Besinnungen. Neukirchen 1973.

Eichhorn, Peter: Gewalt und Friedenssicherung. Grundtypen politischer Gewalt. (Claudius-Thesen. Bd. 9) München 1973.

Erikson, Erik H.: Kindheit und Gesellschaft. (Childhood and Society). Aus dem Englischen übers. v. Marianne von Eckardt-Taffé. Stuttgart 1971.

Erl, Willi: Neue Methoden der Bibelarbeit. Vom Anti-Gleichnis zum Zeitungsbericht. (Jugend — Bildung — Erziehung) Tübin-

Escribano-Alberca, Ignatio: Glaube und Gotteserkenntnis in der Schrift und Patristik. (Handbuch der Dogmengeschichte Bd. 1, Teil 2a) Freiburg 1974. Eucken-Erdsiek, Edith: Das elfte Gebot. Zur Problematik der

revolutionären Theologie. Stuttgart 1973.

Evangelium und Geschichte in einer rationalisierten Welt. Dokumentation d. Tagung d. Deutschen Instituts f. Bildung u. Wissen in Trier v. 30. 9. — 5. 10. 1968. Hrsg. v. Paul Ascher. Trier

Exegese im Methodenkonflikt. Zwischen Geschichte u. Struktur. Hrsg. v. Xavier Léon-Dufour. München 1973.

Faber, Heije: Religionspsychologie (Cirkelen om een geheim). Aus dem Niederl. übers. v. Gerhard Timmer. Gütersloh 1973.

Faulenbach, Heiner: Weg und Ziel der Erkenntnis Christi. Eine Untersuchung z. Theologie d. Johannes Coccejus. (Beitr. z. Gesch. u. Lehre d. Reform. Ki. Bd. 36) Neukirchen 1973.

Fischer, Karl-Martin: Tendenz und Absicht des Epheserbriefes. (Forschung z. Relig. u. Literatur d. A.T. u. N.T. Bd. 111) Göttin-

gen 1973.

Fischer, Rudolf: Religionspädagogik unter den Bedingungen der Aufklärung. Studien z. Verhältnisproblem v. Theologie u. Pädagogik bei Schleiermacher, Palmer u. Diesterweg. (Pädagog. Forschung Bd. 54) Heidelberg 1973.

Fortschritt wohin? Z. Problem d. Normenfindung i. d. pluralen Gesellschaft. Hrsg. v. W. Oelmüller, Düsseldorf 1972

Fragoso, Antonio: Evangelium u. soziale Revolution. Ein Kapitel lateinamerikanischer Theologie. Eingel. v. Hildegard Lüning. Gelnhausen 1971.

Fraas, Hans-Juergen: Religiöse Erziehung u. Sozialisation im Kindesalter. Göttingen 1973.

Frauenveranstaltungen: Hrsg. v. Fritz Mybes. (Gemeindever-

anstaltungen Bd. 11/1 + 11/2) Stuttgart 1968—1970. Freiheit in der Begegnung. Zwischenbilanz d. ök. Dialogs. Hrsg. v. Jean-Louis Leuba u. Heinrich Stirnimann. Otto Karrer z. 80. Geburtstag. Frankfurt/Stuttgart 1969.

Freizeithandbuch Jugendarbeit: Hrsg. v. Ev. Jugendwerk Stuttgart. Mainz/Stuttgart 1974.

Frieden und Völkerrecht. Hrsg. v. G. Picht u. Constanze Eisenhart. (Forschungen u. Berichte. Bd. 27) Stuttgart 1973.

Froer, Hans: Spiel und Wechselspiel. Kommunikationsspiele f. Gruppen — Material u. Methodik. München 1974.

Gabriel, Martin: Die reformierten Gemeinden in Mitteldeutschland. Geschichte u. Verfassung einer Bekenntnisminderheit i. 18. Jahrhundert u. danach. (Unio u. Confessio Bd. 5) Witten 1973.

Gastfreundschaft, eucharistische. Ök. Dokumente. Hrsg. v. Reinhard Mumm unter Mitarbeit v. Marc Lienhard. (Kirche zwischen

Planen und Hoffen. H. 11) Kassel 1974. Gebete unserer Zeit. Für Gottesdienst u. Andacht. Hrsg. u. eingel. v. Peter Cornehl. Gütersloh 1973.

Geiger, Max: Dann werdet ihr erkennen... Von d. Erkenntnis Gottes im technischen Zeitalter. Zürich 1974.

Gerbert, Martin: Religionen in Brasilien. Analyse d. nicht-kath. Religionsformen u. ihrer Entwicklung i. sozialen Wandel d. bras. Gesellschaft. (Bibliotheca Ibero-Americana. Bd. 13) Berlin 1970.

Gerdes, Hayo: Der geschichtliche biblische Jesus oder der Christus der Philosophen. Erwägungen z. Christologie Kierkegaards, Hegels u. Schleidermachers. (Radikale Mitte. Bd. 5) Berlin 1974

Geschichte der ökumenischen Bewegung 1948-1968. Hrsg. v. Harold E. Fey. Deutsche Ausgabe bearb. v. Günther Gassmann. (Theologie u. Ökumene. Bd. 13) Göttingen 1974.

Gese, Hartmut: Vom Sinai zum Zion. Alttestamentl. Beiträge z. bibl. Theologie. (Beiträge z. ev. Theologie. Bd. 64) München 1974

Gespräche, Bückeburger über Johann Gottfried Herder 1971. Hrsg. v. Johann Gottfried Maltusch. (Schaumburger Studien. Bd. 33) Bückeburg 1973.

Gestalten, große des Judentums. Hrsg. v. Simon Noveck. (Aus dem Engl. übersetzt v. Luise Kaufmann. Bd. 1 u. 2.) Zürich 1972. Gnosis und Neues Testament. Studien aus Religionswissenschaft

u. Theologie. Hrsg. v. Karl-Wolfgang Tröger. Gütersloh 1973. Göpfert, Hans: Religionsunterricht u. weltanschauliche Pluralität. Problem u. Lösungsvorschlag f. d. Primärbereich. Stuttgart/

München 1974. Goethe, Johann Wolfgang: Gedenkausgabe der Werke, Briefe u. Gespräche, 28. August 1949. Hrsg. v. Ernst Beutler. Erg. Bd. 1-2. Zürich 1973.

Goetting, Hans: Das Bistum Hildesheim 2: Das Benediktinerkloster Brunshausen. Das Benediktinerkloster St. Marien vor Gandersheim. Das Benediktinerkloster Clus. Das Franziskanerkloster Gandersheim. (Germania Sacra. NF. 8) Berlin 1974.

Gott und Gottesdienst. M. Beiträgen v. Vilmos Vajta, Martin Seils, Peter S. M. Selby, Jean-Pierre Jossua u. Heiner Hoffmann. (Ökumen. Perspektiven Bd. 4) Frankfurt/Main 1973

Gott in Japan: Anstöße z. Gespräch m. japanischen Philosophen,

Theologen, Schriftstellern. Hrsg. v. Yagi Seiichi u. Ulrich Luz. München 1973.

Grabner-Haider, Anton: Semiotik u. Theologie. Religiöse Rede zwischen analytischer u. hermeneutischer Philosophie. München

Graesser, Erich: Text u. Situation. Ges. Aufsätze z. Neuen Testament. Gütersloh 1973.

Graham, Ilse: Schiller, ein Meister der tragischen Form. Die Theorie in der Praxis (Schiller, A Master of the tragic Form. His Theory in His Practice). (Aus dem Engl. übers. v. Klaus Börner unter Mitarbeit der Verf.) Darmstadt 1974.

Green, Hannah: Ich hab dir nie einen Rosengarten versprochen. I never promised you a rose garden). Bericht einer Heilung. (Aus dem Amerik. übers. v. Jürgen u. Elsabeth Hilke u. Ekkehard u. Ursula Pohlmann) Stuttgart 1973.

Grewel, Hans: Mosegeschichten. (Handbücherei f. d. RU. H. 9) Gütersloh 1971.

Grønbaek, Villiam: Seelsorge an alten Menschen (Själavard bland de äldre). Aus dem Schwedischen übers, nach dem dän. Manuskript v. Eberhard Harbsmeier. Göttingen 1969.

Grosch, Heinz: Der Prophet Amos. (Handbücherei f. d. RU. H. 6)

Gütersloh 1969.

Großen, Die — der Weltgeschichte: Hrsg. v. Kurt Fassmann u. Mitwirkung v. Max Bill, Hoimar v. Ditfurth, Hanno Habling, Walter Jens, Robert Jungk, Eugen Kogon. Bd. 4.

Grünberg, Wolfgang: Homiletik u. Rhetorik. Zur Frage einer sachgemäßen Verhältnisbestimmung. Gütersloh 1973.

Gruppendynamik in der kirchlichen Praxis. Erfahrungsberichte. Hrsg. v. Karl Wilh. Dahm u. Hermann Stenger. (Gesellschaft u. Theol. Praxis d. Kirchen. Bd. 16) München/Mainz 1974.

Gunneweg, Antonius H. J.: Geschichte Israels bis Bar Kochba. (Theol. Wissenschaft. Bd. 2) Stuttgart 1972.

Gutiérrez, Gustavo: Theologie der Befreiung (Theologia de la Liberación). M. einem Vorw. v. Johann Baptist Metz. (Aus dem Spanischen übers. v. Horst Goldstein). (Gesellschaft u. Theol./ Systemat. Beitr. Bd. 11) München/Mainz 1973.

Hacker, Friedrich: Terror. Mythos — Realität — Analyse. Wien

Hacker, Friedrich: Aggression. Die Brutalisierung d. modernen Welt. Mit e. Vorwort v. Konrad Lorenz. 2. Aufl. Wien 1971.

Halmos, Paul: Beichtväter des 20. Jahrhunderts. Psychologen u. Lebensberater unter Ideologieverdacht (The Faith of the Counsellors). (Aus dem Engl. übers. v. Ulla Leippe) Zürich 1972.

Hammel, Engelbert von: Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das französische Kaiserreich. (Beiträge f. d. Geschichte Niedersachsens u. Westfalens. Heft 7) Hildesheim 1907.

Hammer, Karl: Christen, Krieg und Frieden. Olten 1972.

Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Studienausgabe. Hrsg. v. Hermann Krings, Hans Michael Baumgartner u. Christoph Wild. Bd. 3 u. 4. München 1973.

Handbuch Kirchengeschichte. Hrsg. v. Hubert Jedin. Bd. 2/1 u. Bd. 6/2. Freiburg 1973.

Handbuch der Religionspädagogik. Bd. 1. Religiöse Bildung u. Erziehung: Theorie u. Faktoren. Hrsg. v. Erich Feifel, Robert Leuenberger u. a. Gütersloh/Zürich 1973.

Hanken, Hans: Das Kollegiatstift zu Oldenburg. Seine Kirchen, seine Geistlichen u. seine Güter. Studie z. d. kirchl. Verhältnissen d. Stadt Oldenburg i. Mittelalter. (Oldenburger Forschungen. H. 12) Oldenburg 1959.

Harsch, Helmut: Theorie u. Praxis des beratenden Gesprächs. Ausbildungskurs der Evang. Telefonseelsorge München. Mün-

chen 1973.

Hartmann, Walter: Menschen in sprachloser Zeit. Z. Orientierung zwischen den Generationen. (Maßstäbe d. Menschlichen. Bd. 3) Stuttgart 1973.

Hat Glauben noch Sinn? Grundfragen nach Kirche, Gott u. Welt. Albert Ebneter, Pietro Selvatico, Benno Gassmann. Zürich 1972.

Hatt, Harald E.: Kybernetik u. Menschenbild. Freiheit u. Verantwortung i. Zeitalter d. Denkmaschinen. (A. d. Amerik. übers. v. Ulla Leippe) Zürich 1972.

Hegele, Günter: Argumente zum Glauben. Ein Arbeitsbuch über Funktionswert u. Praxis d. christl. Glaubens. Gelnhausen 1973. Heil: Das Heil der Welt heute. Ende oder Beginn der Weltmis-

sion? Dokumente d. Weltmissionskonferenz Bangkok 1973. Hrsg. v. Philip A. Potter i. Namen d. Ök. Rats d. Kirchen. Dtsch. Ausgabe besorgt von Thomas Wieser. Stuttgart 1973.

Heim, Burkhard: Beten im Gottesdienst. Gebete in. d. Gemeinde für jeden Sonn- u. Feiertag. Neuffen 1973.

Hentig, Hartmut v.: Schule als Erfahrungsraum? Eine Übung im Konkretisieren einer pädagogischen Idee. Stuttgart 1973.

Herms, Eilert: Herkunft, Entfaltung u. erste Gestalt des Systems d. Wissenschaft bei Schleiermacher. Gütersloh 1974.

Herrmann, Siegfried: Geschichte Israels in alttestamentlicher Zeit. München 1973.

Herrnhut: Ursprung und Auftrag. Hrsg. v. d. Direktion d. Evang. Brüder-Unität. Hamburg 1972

Höffner, Joseph: Kolonialismus u. Evangelium. Spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter. 3. verb. Aufl. Trier 1972.

Hoffmann-Axthelm, Diether: Anschauung u. Begriff z. historischen Einordnung v. "Nouvelle Théologie" u. "Existentialer Theologie". München 1973.

Hofstätter, Peter R.: Einführung i. d. Sozialpsychologie. M. 71 Abb. u. 55 Tabellen. (Kröners Taschenausgabe. Bd. 295) Stuttgart 1966.

Hübner, Hans: Das Gesetz i. d. synoptischen Tradition. Studien z. These einer progressiven Qumranisierung u. Judaisierung innerh. d. synopt. Tradition. Wittern 1973.

Hügli, Anton: Die Erkenntnis der Subjektivität u. d. Objektivität des Erkennens bei Kierkegaard. (Basler Beitr. z. Philosophie

Bd. 7) Zürich 1973. Huber, Wolfgang: Kirche u. Öffentlichkeit. (Forsch. u. Berichte. Bd. 28) Stuttgart 1973.

Huijts, Joseph Hubertus: Gewissensbildung. Geteilte Verantwortlichkeit. Eine Einführung i. d. Psychologie d. moralischen Selbstverwirklichung. (A. d. Niederl. übers. v. Elisabeth Bröhl u. Willy Leson) Köln 1969.

Ich glaube eine Heilige Kirche. Festschrift f. Hans Asmussen z. 65. Geb. am 21. 8. 1963. Hrsg. v. Walter Bauer, Hellmut Heeger

u. a., Stuttgart/Berlin 1963.

Jahrbuch d. Evang. Bundes: Im Lichte der Reformation. Fragen u. Antworten. Bd. 15 u. Bd. 16. Göttingen 1972 u. 1973.

Jahrbuch f. Niedersächsische Kirchengeschichte. Hrsg. v. Philipp Meyer u. Hans-Walter Krumwiede. Jahrgang 1974.

Jahrbuch f. Schlesische Kirchengeschichte. Hrsg. v. Gerhard Hultsch. Neue Folge. Jahrgang 1974.

Jahrbuch f. Liturgik u. Hymnologie. Hrsg. v. Konrad Ameln, Christhard Mahrenholz, Karl Ferdinand Müller. Jahrgang 1972. Jahrbuch, Oldenburger. Hrsg. v. Hermann Lübbing u. Wolfgang

Hartung, Eberhard Crusius. Jahrgang 1971.

Janz, Curt Paul: Die Briefe Friedrich Nietzsches. Textprobleme u. ihre Bedeutung f. Biographie u. Doxographie. (Basler Beiträge

z. Philosophie, Bd. 6) Zürich 1972.

Jenseits vom Nullpunkt? Christsein im westlichen Deutschland. Hrsg. v. Rudolf Weckerling i. Verb. m. Günter Brakelmann u. a. Kurt Scharf zum 70. Geb. am 21. 10. 1972. Stuttgart 1972.

Jentsch, Werner: Handbuch der Jugendseelsorge. Geschichte, Theologie, Praxis. 1974. Gütersloh.

Jöhr, Walter Adolf: Gespräche über Wissenschaftstheorie. Tübingen 1973.

Johannes-Evangelium: Johannes u. s. Evangelium. Hrsg. v. Karl Heinrich Rengstorf. (Wege d. Forschung Bd. 82) Darmstadt 1973.

Jung, C. G. und die Theologen. Selbsterfahrung u. Gotteserfahrung bei C. G. Jung. Von Marie L. von Franz, Ulrich Mann, Hans-W. Heidland. Hrsg. v. Wolfgang Böhme. Stuttgart 1971.

Jursch, Hanna: Hände als Symbol und Gestalt. 13. Aufl. Stuttgart 1967

Käsemann, Ernst: An die Römer. (Handb. z. NT. Bd. 8a) Tübingen

Kaufmann, Ekkehard: Glaube — Irrtum — Recht. Zum Lehrzuchtverfahren i. d. ev. Kirche unter bes. Berücksichtigung des Falles Richard Baumann. Stuttgart 1961.

Keilbach, Wilhelm: Religiöses Erleben. Erhellungsversuche in Religionspsychologie, Parapsychologie u. Psychopharmakologie. (Abhandlungen z. Philosophie, Psychologie, Soziologie . . . H. 27) München 1973.

Kinder im Evangelium: M. Beitr. v. Birgid u. Bernd Diebner u. a. Hrsg. v. Gerhard Krause. (Prakt. Schriftauslegung . . . Bd. 10)

Stuttgart 1973 Kinder- und Familiengottesdienst. Advent-Weihnachten. Überlegungen z. Verkündigung. Anregungen z. Gestaltung. Modelle. Elemente. Hrsg. v. Kurt Rommel u. Martin Schmeisser nebst Liedheft "Uns wird erzählt von Jesus Christ". Freiburg/Lahr

Kirche, Die Alte. Hrsg. v. Heinzgünter Frohnes u. Uwe W. Knorr.

(Kirchengeschichte als Missionsgeschichte. Bd. 1) München 1974. Kirche — Konfession — Ökumene. Festschrift f. Wilhelm Niesel, Moderator des Reformierten Bundes z. 70. Geb. Hrsg. v. Karl Halaski u. Walter Herrenbrück. Neukirchen-Vluyn 1973.

Kirche im Osten: Studien z. osteuropäischen Kirchengeschichte u. Kirchenkunde. I. Verb. m. d. Ostkircheninstitut. Hrsg. v. Robert

Stupperich. Jahrgang 1973. Stuttgart 1973.

Kirche am Montag: Kieler Beispiele öffentlicher Kommunikation. Hrsg. v. Dieter Andresen. (Konkretionen. Bd. 18) Hamburg 1973.

Kirche, sichtbare. F. Heinrich Laag zu seinem 80. Geb. Hrsg. v. Ulrich Fabricius u. Rainer Volp. (Schriftenreihe d. Instit. f. Ki. Bau Bd. 3) Gütersloh 1973.

Kirche ohne Zukunft?: Joachim Beckmann, Heinrich Fries, Friedrich Heer. Bilanzen u. Prognosen. Gütersloh 1972.

Kirchen, unierten: Hrsg. v. John Webster Grant. (Die Kirchen der Welt. Bd. 10) Stuttgart 1973.

Kirchengeschichte, ökumenische: Hrsg. v. Raymund Kottje u. Bernd Möller. Bd. 1 u. 2. Mainz/München 1970.

Kirchengeschichte im Religionsunterricht: Konzeptionen u. Entwürfe. Von Peter Biehl u. a. (Religionspädag. Praxis. Bd. 13) Stuttgart/München 1973.

Kirchenleitung u. wissenschaftliche Theologie: Eine Ortsbestimmung. Vorträge vor einer Konferenz d. Leitungen d. Landeskirchen d. EKD. m. einem Geleitwort v. Wenzel Lohff. München 1974.

Kirchentag, deutscher, evangelischer. 1973. Stuttgart/Berlin.

Kitamori, Kazoh: Theologie des Schmerzes Gottes (Kami no Itami no Shingaku. (Aus dem Japanischen übers. v. Tsunea ki Kato u. Paul Schneiss. (Theologie d. Ökumene. Bd. 11) Göttingen 1972.

Kittel, Gisela: Die Sprache der Psalmen. Z. Erschließung der Psalmen i. Unterricht. Göttingen 1973.

Klages, Günther: Jeremia. Modell eines fachspezifischen Kurses f. d. Rel. Unterr. (Handbücherei f. d. RU. H. 17) Gütersloh 1973.
Klee, Ernst: Resozialisierung. Ein Handbuch z. Arbeit mit Straf-

gefangenen u. Entlassenen. München 1973.

Klopfenstein, Martin A.: Scham und Schande n. d. Alten Testament. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung z. d. hebräischen Wurzeln bos, klm u. hpr. Ev. theol. Habil. Bern 1971. Zürich 1972.

Koch, Klaus: Was ist Formgeschichte? Methoden der Bibelexegese.
3. verb. Aufl. m. e. Nachw.: Linguistik u. Formgeschichte. Neukirchen 1974.

Köberle, Adolf: Denker u. Verkündiger aus evangelischem Glauben. Karl Heim. Hamburg 1973.

Kohls, Ernst-Wilhelm: Luther oder Erasmus. Luthers Theologie i. d. Auseinandersetzung mit Erasmus. Bd. 1. (Theol. Zeitschrift. Sonderbd. 3) Basel 1972.

Kohnen, Franz: Die Grafschaft Oldenburg und der Westfälische Reichskreis bis 1667. (Oldenburger Forschungen. H. 6) Oldenburg 1940.

Kommentar, evangelisch-katholischer. Neues Testament: Hrsg. v. Eduard Schweizer u. a. Bd. 2 u. 3 Zürich 1970 und 1971.

Konrad, Joachim: Sozialethische Themen auf der Kanzel. Grundlegende Erwägungen. Kommentierte Modelle. Eigene Entwürfe. Hamburg 1973.

Krämer, Achim: Gegenwärtige Abendmahlsordnung in der EKD. Die Abendmahlsfrage in ihrer theol. histor. u. ekklesiolog. Bedeutung i. Blick auf Abendmahlsgemeinschaft zwischen luth., unierten u. reformierten Landeskirchen. (Jus Ecclesiasticum. Bd. 16) München 1973.

Kremer, Jacob: Pfingstbericht und Pfingstgeschehen. Eine exegetische Untersuchung zu Apg. 2, 1—13. (Stuttgarter Bibel-

studien Bd. 63/64) Stuttgart 1973.

Kritik der politischen Theologie: Beiträge v. Gustav E. Kafka u. Ulrich Matz. (Rechts- u. Staatswiss. Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. NF. H. 11) Paderborn 1973.

Kritik der Verhaltensforschung: Konrad Lorenz u. s. Schule. 5 Beiträge v. Klaus Horn, D. Lehrmann, G. Roth u. N. Tinbergen. Hrsg. v. Gerhard Roth. (Becksche Schwarze Reihe. Bd. 109) München 1974.

Kübel, Paul: Schuld u. Schicksal bei Origenes, Gnostikern und Platonikern. (Calwer Theol. Monographien. Bd. 1) Stuttgart 1973.

Kühlewein, Johannes: Geschichte in den Psalmen. (Calwer Theol. Monographien. Bd. 2. Reihe A) Stuttgart 1973.

Kümmel, Werner Georg: Römer 7 und das Bild des Menschen im

Neuen Testament. Zwei Studien. (Theol. Bücherei, Bd. 53) München 1974.

Küng, Hans: Fehlbar? 1973 Zürich.

Kupisch, Karl: Kirchengeschichte. V. d. Anfängen bis z. Karl dem Gr. Das christl. Europa. Bd. 1 u. 2. Stuttgart 1973 und 1974.

Kybernetik als Herausforderung. Vorträge u. Podiumsdiskussion einer Tagung im "Haus der Kirche" Berlin v. 23.—26, 5. 1968. Hrsg. v. W. Borgmann u. J. Hanselmann. Trier 1970.

Lähnemann, Johannes: Der Philemonbrief. Z. didakt. Erschließung eines Paulusbriefes. (Handbücherei f. d. RU. H. 16) Gütersloh 1973.

Lange, Ernst: Die ökumenische Utopie oder Was bewegt die ökumenische Bewegung? Am Beispiel Löwen 1971: Menscheneinheit — Kircheneinheit. Stuttgart 1972.

Lange, Peter: Konkrete Theologie? Karl Barth u. Friedrich Gogarten "Zwischen den Zeiten" (1922—1933). Eine theologiegeschichtl. systematische Untersuchung i. Blick auf d. Praxis theol. Verhaltens. Theol. Diss. 13. 2. 1971 Zürich. (Basler Studien z. hist. u. systemat. Theologie Bd. 19) Zürich 1972.

Laub, Franz: Eschatologische Verkündigung u. Lebensgestaltung nach Paulus. Eine Untersuchung z. Wirken des Apostels beim Aufbau d. Gemeinde i. Thessalonike. (Biblische Untersuchun-

gen. Bd. 10) Regensburg 1973.

Leben, Das beschädigte: Diagnose u. Therapie in einer Welt unabsehbarer Veränderungen. Ein Symposion, hrsg. v. Alexander Mitscherlich. M. Beiträgen v. U. Conrads, F. Edding u. a. München 1969.

Légaut, Marcel: Meine Erfahrung mit dem Glauben. Eine Einführung i. d. Verständnis des Christentums (Introduction à l'intelligence de passé et de l'avenir du christianisme). (Aus dem Franz. übers. v. Maria Otto u. Rob. Van Wezemael) Freiburg 1974.

Leidensgeschichte: Johann Baptist Metz — Jürgen Moltmann. Zwei Meditationen zu Markus 8, 31—38. Freiburg 1974.

Lengsfeld, Peter: Adam und Christus. Die Adam-Christus-Typologie i. Neuen Testament u. ihre dogmatische Verwendung bei M. J. Scheeben u. Karl Barth. (Koinonia. Bd. 9) Essen 1965.

Lesebuch, biblisches: Hrsg. v. Marianne Timm. Mit 59 Sachzeichnungen v. Hans-Joachim Jackwirth u. 12 Bildtafeln. 3. durchges. Aufl. Göttingen 1972.

Lessing, Ekkard: Konsensus in der Kirche. München 1973.

Lexikon für Eltern u. Erzieher: Vom Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Hrsg. v. Hans-Hermann Groothoff, Linde Salber u. Fritz Satzvey. Stuttgart 1973.

Lexikon der christlichen Ikonographie: Hrsg. v. Engelbert Kirschbaum. Bd. 5 u. 6. Freiburg 1973 und 1974.

Liermann, Hans: Der Jurist und die Kirche. Ausgew. kirchenrechtl. Aufsätze u. Rechtsgutachten. Hrsg. v. Martin Heckel, Klaus Obermayer, Dietrich Pirson. Festschrift f. Hans Liermann z. 80. Geb. am 23. 4. 1973. (Jus Ecclesiasticum. Bd. 17) München 1973.

Lindern, Georg von: Kleine Chronik d. Stadt Delmenhorst. Oldenburg 1971.

Link, Christian: Hegels Wort "Gott selbst ist tot". (Theol. Studien Bd. 114) Zürich 1974.

Listl, Joseph: Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland. (Staatskirchenrechtl. Abhandlungen Bd. 1) Berlin 1971.

Literatur und Religion des Frühjudentums: Eine Einführung. Hrsg. v. Johann Maier, Josef Schreiner. Würzburg 1973.

Lochman, Jan Milic: Das radikale Erbe. Versuche theologischer Orientierung in Ost und West. Zürich 1972.

Lohmeyer, Ernst: Soziale Fragen im Urchristentum. Unveränd. reprogr. Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1921 (= Wissenschaft u. Bildung 172) Darmstadt 1973.

Longardt, Wolfgang: Neue Kindergottesdienstformen. Rissener Modelle in Planung u. Praxis. Gütersloh 1973.

Lorenz, Rüdiger: Die unvollendete Befreiung vom Nominalismus. Martin Luther u. d. Grenzen hermeneutischer Theologie bei Gerhard Ebeling. Gütersloh 1973.

Luria, Salvador E.: Leben — das unvollendete Experiment. Aus dem Amerikan. übers. v. Friedrich Griese) München 1974.
 Luther und die Obrigkeit: Hrsg. v. Gunther Wolf. Darmstadt 1972.

Luther-Jahrbuch, 1973 und 1974. Hamburg.

Mack, Burton L.: Logos u. Sophia. Untersuchungen z. Weisheitstheologie i. hellenist. Judentum. (Studien z. Umwelt d. NT. Bd. 10) Göttingen 1973. Maier, Hans: Revolution und Kirche. Zur Frühgeschichte der christl. Demokratie. München 1973.

Mann, Ulrich: Einführung i. d. Religionspsychologie. Adolf Köberle z. 75. Geb. am 3. 7. 1973. Darmstadt 1973.

Marsch, Wolf-Dieter: Philosophie im Schatten Gottes. Bloch, Camus, Fichte, Hegel, H. Marcuse, Schleiermacher. Gütersloh 1973.

Martin, James A.: Philosophische Sprachführung der Theologie. Eine Einführung i. d. Dialog d. analytischen Philosophie u. d. Theologie. Einleitung u. Bearbeitung d. dtsch. Ausg. v. Gerhard Sauer u. Hans Günther Ulrich. (Theol. Bücherei Bd. 54) München 1974.

Mayer, Reinhold: Franz Rosenzweig. Eine Philosophie der dialogischen Erfahrung. (Abhandlungen z. christl.-jüd. Dialog

Bd. 4) München 1973.

Mayntz, Renate, Kurt Holm u. Peter Hübner: Einführung i. d. Methoden der empirischen Soziologie. 3. Aufl. Opladen 1972. Mead, George Herbert: Sozialpsychologie. Eingel. u. hrsg. v.

Anselm Strauss. Neuwied 1969.

Mead, Margaret: Hoffnung und Überleben der Menschheit. Glaube im 20. Jahrh. (Übers. a. d. Amerikan. v. Ulla Leippe). Maßstäbe d. Menschlichen Bd. 4) Stuttgart 1972.

Meadows, Dennis L.: Das globale Gleichgewicht. Modellstudien z. Wachstumskrise. Aus d. Amerikan. übers. v. Hans Dieter Heck. Stuttgart 1974.

Mehringer, Rainer: Zum Frieden erziehen. (Jugend — Bildung —

Erziehung) Tübingen 1973.

Menne, Ferdinand W.: Kirchliche Sexualethik gegen gesellschaftliche Realität. Zu einer soziologischen Anthropologie menschlicher Fruchtbarkeit. (Gesellschaft u. Theologie. Sozialwissenschaft. Analysen Bd. 5) München/Mainz 1971

Mensch, Der, als Bild Gottes: Hrsg. v. Leo Scheffczyk. (Wege d.

Forschung Bd. 124) Darmstadt 1969.

Menschenrechte f. d. Frau: Christl. Initiativen z. Frauenbefreiung. Hrsg. v. Elisabeth Moltmann-Wendel. (Gesellschaft u. Theolo-

gie. Syst. Beiträge Nr. 12) München/Mainz 1974.

Meurer, Siegfried: Das Recht im Dienst der Versöhnung und des Friedens. Studie z. Frage des Rechts n. d. Neuen Testament. (Abhandlungen z. Theol. des Alten und Neuen Testaments. Bd. 63) Zürich 1972.

Miscellanea Mediaevalia: Veröffentlichungen d. Thomas-Instituts a. d. Universität Köln. Hrsg. v. Paul Wilpert. Bd. 9 (Berlin 1974).

Mission, evangelische: Jahrbuch 1974. Hamburg.

Mohr, Hans: Predigt i. d. Zeit. Dargest. a. d. Geschichte d. ev. Predigt über Lukas 5, 1—11. (Arbeiten z. Pastoraltheologie Bd. 11) Göttingen 1973.

Moltmann, Jürgen: Das Experiment Hoffnung. Einführungen.

München 1974.

Moor, Paul: Die Bedeutung des Spieles in der Erziehung. 3. unveränd. Aufl. (Beitr. z. Heilpädagogik u. heilpädagog. Psy-

cholog. 9) Bern 1962.

Müller, Friedrich u. Bodo Pieroth. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Eine Fallstudie z. d. Verfassungsfragen seiner Versetzungserheblichkeit. (Staatskirchenrechtl. Abhandlungen Bd. 4) Berlin 1974.

Müller, Gotthold: Glaube u. Wissenschaft. Gesprächsanstöße f.

moderne Menschen. Stuttgart 1973.

Müller, Gotthold: Verantwortliches Leben. Grundfragen christlicher Ethik. Stuttgart 1973.

Müller, Gotthold: Botschaft u. Situation. Theol. Informationen f. d. Gemeinde z. Gespräch um Bibel u. Bekenntnis, Kirche u. Theologie. 2. Aufl. Stuttgart 1970.

Müller, Hans-Peter: Mythos — Tradition — Revolution. Phänomenolog. Untersuchungen z. Alten Testament. Neukirchen 1973.

Müller, Werner Ernst Leo: Die Vorstellung vom Rest im Alten Testament. Für d. Neuaufl. durchges., überarb. m. Ergänzungen u. einem Nachtrag versehen von Horst Dietrich Preuss. Neukirchen 1973.

Müller-Römheld, Walter: Ein ökumenisches Lebensbild. M. Ge-

leitwort v. Jacques Rossel. Stuttgart 1972

Müller-Schwefe, Hans-Rudolf: Homiletik Bd. 3. Hamburg 1974. Naturwissenschaft und Theologie. Texte u. Kommentare. Hrsg. v. Helmut Aichelin u. Gerhard Liecke. (Grenzgespräche Bd. 6) Neukirchen. (1974).

Negri, Enrico de: Offenbarung u. Dialektik. Luthers Realtheologie. Aus dem Italienischen übers. v. Lilo Ebel de Negri. (Im-

pulse d. Forschung. Bd. 11) Darmstadt 1973.

Nida, Eugene A.: Gott spricht viele Sprachen. Der dramatische Bericht v. d. Übersetzung d. Bibel für alle Völker. Geleitwort v. Kurt Scharf. Aus dem Amerikan. übers. v. Karl-Heinz Kemmer.

Stuttgart 1966.

Nida, Eugene A.: Theorie u. Praxis des Übersetzens unter bes. Berücksichtigung der Bibelübersetzung. Aus dem Amerikan. übers. v. Rudolf Kassühlke u. Jacob A. Loewen. Weltbund der Bibelgesellschaften 1969.

Oberman, Heiko Augustinus: Contra vanam curiositatem. Ein Kapitel d. Theologie zwischen Seelenwinkel u. Weltall. (Theol.

Studien Bd. 113) Zürich 1974.

Ordination heute. Beitr. v. A. Völker, K. Lehmann, Hans Dombois. (Kirche zwischen Planen und Hoffen. H. 5) Kassel 1972.

Organverpflanzung: Aspekte u. Probleme der Organverpflanzung. Hrsg. v. Martin Honecker. (Grenzgespräche Bd. 4) Neukirchen 1973.

Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten heute gesagt. Predigten der Gegenwart. Hrsg. v. Horst Nitschke. Gütersloh 1974.

Otto, Gert: Schule und Religion. Eine Zwischenbilanz in weiterführender Absicht. Hamburg 1972.

Pädagogik Aktuell. Lexikon pädagogischer Schlagworte u. Begriffe. Hrsg. v. Gerhard Wehle. Bd. 1—3. München 1973.

Pannenberg, Wolfhart: Gegenwart Gottes. Predigten. München

1973

Pannenberg, Wolfhart: Wissenschaftstheorie und Theologie. Frankfurt 1973.

Peel, Malcolm Lee: Gnosis und Auferstehung. Der Brief an Rheginus von Nag Hammadi. (The Epistle to Rheginos. A. Valentinian Letter on the Resurrection. Mit einem Anhang: Der koptische Text des Briefes an Rheginus). (Aus dem Engl. übers. v. Wolf-Peter Funk) Neuenkirchen-Vluyn 1974.

Perspektiven der Pastoralpsychologie. Hrsg. v. Richard Riess. Göt-

tingen 1974.

Pfarrkirche u. Dorf. Ausgew. Quellen z. Geschichte d. Niederkirchenwesens in Nordwest- u. Mitteldeutschland v. 8. bis 16. Jahrh. Hrsg. v. Michael Erbe. (Texte z. Kirchen- u. Theologiegesch. H. 19) Gütersloh 1973.

Pfister, Rudolf: Kirchengeschichte d. Schweiz. Bd. 2. Zürich 1964. Pfisterer, Rudolf: Im Schatten des Kreuzes. Hamburg-Bergstedt

1966.

Pieper, Josef: Glück und Kontemplation. 3. durchges. Aufl. München 1962.

Plädoyers in Sachen Religion. Christl. Religion zwischen Bestreitung und Verteidigung. Hrsg. v. Wolf-Dieter Marsch. Beitr. a. d. Institut f. Christl. Gesellschaftswissenschaften d. Uni. Münster. Gütersloh 1973.

Plath, Uwe: Calvin und Basel in den Jahren 1552—1556. (Basler Studien z. hist. u. systemat. Theol. Bd. 22) Zürich 1974.

Pleitner, Emil: Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1 u. 2. Oldenburg 1974.

Pöggeler, Franz: Erwachsenenbildung. Einführung i. d. Andragogik. (Handbuch d. Erwachsenenbildung Bd. 1) Stuttgart 1974. Pöhlmann, Horst Georg: Abriß der Dogmatik. Ein Repetitorium.

Gütersloh 1973.

Porträt eines Theologen: Stimmt unser Bild von Karl Barth? M. Beitr. v. Ernst Wolf, Georges Casalis, Klaus Engelhardt, Friedrich-Wilhelm Marquardt. Hrsg. v. Willi Gegenheimer. Stuttgart 1970.

Positivismusstreit i. d. dtsch. Soziologie. Von Th. W. Adorno, R. Dahrendorf, H. Pilot, H. Albert, J. Habermas, K. R. Popper. 2. Aufl. (Soziol. Texte Bd. 58) Neuwied 1972.

Prader, Josef: Das religiöse Eherecht d. christl. Kirche, der Mohammedaner u. der Juden unter bes. Berücksichtigung der Staaten i. Vorderen Orient. Frankfurt 1973.

Predigten in den Kirchen der DDR. Hrsg. v. Günter Jacob. 2. Aufl.

Hamburg 1973.

Predigthilfen Calwer. Hrsg. v. Herbert Breit, Claus Westermann, Leonhard Goppelt. Bd. 12. Stuttgart 1973.

Predigtstudien: Hrsg. v. Ernst Lange i. Verb. m. Peter Krusche u. Dietrich Rössler. Perikopenreihe 2/2. Stuttgart 1974.

Pruyser, Paul W.: Die Wurzeln des Glaubens. Eine Psychologie des Glaubens. (A Dynamic Psychology of Religion). Bern/München/Wien 1972.

Quapp, Erwin H. U.: Christus im Leben Schleiermachers. Vom Herrnhuter zum Spinozisten. (Studien z. Theol. u. Geistesgesch.

d. 19. Jahrh. Bd. 6) Göttingen 1972.

Quellen zur Geschichte der Täufer Bd. 11: Österreich. Teil 1 u. Bd. 13 Österreich. Teil 2. bearb. v. Grete Mecenseffy. (Quellen u. Forschungen z. Reformationsgesch. Bd. 31/Bd. 41) Gütersloh

Rad, Gerhard v.: Predigtmeditationen. Göttingen 1973.

Raiser, Konrad: Identität u. Sozialität. George Herbert Meads Theorie d. Interaktion u. ihre Bedeutung f. d. theol. Anthropologie. (Gesellschaft u. Theol. Sozialwissenschaftliche Analysen Bd. 4) München/Mainz 1971.

Rang, Martin: Der Christusglaube. Unter Mitarb. v. Anneliese Sprengler. Entfaltung u. Widerspruch in zwanzig Jahrhunderten. Ein Quellenbuch. 9. völlig neubearb. Aufl. (Unser Glaube.

Ausg. A Bd. 3) Göttingen 1973.

Recht und Institution. Zweite Folge. Arbeitsbericht u. Referate a. d. Institutionenkommission d. Ev. Studiengemeinschaft. Hrsg. v. Hans Dombois. (Forschungen u. Berichte Bd. 24) Stuttgart 1969.

Rechtfertigung im neuzeitlichen Lebenszusammenhang. Studien z. Neuinterpretation d. Rechtfertigungslehre, I. Auftrag d. Theol. Ausschusses d. VELKD. Hrsg. v. Wenzel Lohff u. Chr. Walther. Gütersloh 1974.

Reents, Christine: Erziehung zum kritisch-produktiven Denken im Religionsunterricht der Grund- u. Orientierungsstufe. Theoretische Grundlegung. Gütersloh 1974.

Reiner, Artur: "Ich sehe keinen Ausweg mehr." Suizid u. Suizidverhütungs-Konsequenzen f. d. Seelsorge. (Gesellschaft u. Theologie/Praxis d. Kirche Bd. 17). Theol. Diss. Würzburg SS 1973. München 1974.

Religion — System und Sozialisation: Karl-Wilhelm Dahm/Niklas Luhman/Dieter Stoodt. (Theologie u. Politik Bd. 11) Darmstadt 1972.

Religionspädagogik und Didaktik. Ausbildungsgänge, Berichte, Diskussionen. (Materialien z. Vikarausbildung. H. 2) Münster 1973.

Religionsunterricht 1973. Orientierungshilfen u. Kurskorrekturen. M. Beitr. v. W. Bodenstein, G. Kittel, H. Jetter, R. Preul. Hrsg. v. Christine Harder. (Radikale Mitte. Bd. 7) Berlin 1974.

Religionsunterricht u. politische Bildung. Unterrichtsentwürfe i. Überschneidungsfeld. Hrsg. v. Folkert Rickers. (Religionspädagogische Praxis Bd. 15) Stuttgart/München 1973.

Religionsunterricht morgen, Konzeptionen u. Modelle z. künftiger Praxis i. berufsbildenden Schulen. Hrsg. v. Wolfgang Schulz. Bd. 4 u. Bd. 5. München/Wuppertal 1973.

Revolution und Liebe. (Almanach f. Literatur u. Theologie Bd. 7) Wuppertal 1973.

Rich, Arthur: Mitbestimmung i. d. Industrie. Probleme — Modelle. Kritische Beurteilung. Eine sozialethische Orientierung. Zürich 1973.

Richter, Wolfgang: Exegese als Literaturwissenschaft. Entwurf einer alttestamentl. Literaturtheorie u. Methodologie. Göttingen 1971.

Ricoeur, Paul: Hermeneutik u. Strukturalismus. Der Konflikt der Interpretationen. Aus d. Franz. übers. v. Johannes Rütsche. München 1973.

Riess, Richard: Seelsorge. Orientierung. Analysen. Alternativen. Göttingen 1973.

Ritter, Raimund: Grundfragen der Soziologie. Eine Einführung f. Religionslehrer u. prakt. Theologen. (Religionspädagogik, Theorie u. Praxis Bd. 25) Zürich 1973.

Rogers, Carl R.: Die klient-bezogene Gesprächstherapie. M. Beitr. v. Elaine Dorfman, Thomas Gordon u. Nicholas Hobbs. Aus d. Amerikan, übers. v. Erika Nosbüsch. München 1973.

Rost, Leonhard: Einleitung i. d. alttestamentlichen Apokryphen u. Pseudepigraphen einschl. d. großen Qumran-Handschriften. Heidelberg 1971.

Rost, Leonhard: Studien zum Alten Testament (Beitr. z. Wissensch. vom Alten u. Neuen Testament. Folge 6. Bd. 1). Stuttgart 1974.

Schaaffs, Werner: Theologie u. Physik vor dem Wunder. Wuppertal 1973.

Schär, Hans: Erlösungsvorstellungen und ihre psychologischen Aspekte. Zürich 1950.

Schauenburg, Ludwig: Die Täuferbewegung i. d. Grafschaft Oldenburg—Delmenhorst u. d. Herrschaft Jever z. Zt. d. Reformation. Eine kirchengeschichtliche Studie. Oldenburg 1888.

Schauenburg, Ludwig: Beiträge zur Kunde der Reformationsgeschichte d. Grafschaft Oldenburg—Delmenhorst wie der Herrschaft Jever. Oldenburg 1888.

Scheffler, Gerhard: Staat und Kirche. Die Stellung d. Kirche i. Staat nach dem Grundgesetz. 2. völlig neu bearb. Aufl. (Varia Juris Publici. Bd. 42a) Hamburg 1973.

Schempp, Paul: Theologische Entwürfe. Hrsg. v. Richard Widmann. München 1973.

Scheuner, Ulrich: Schriften zum Staatskirchenrecht. Hrsg. v. Joseph Listl. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Bd. 3) Berlin 1973.

Schiller, Friedrich von: Sämtliche Werke, 4. Aufl. Bd. 1—5. München 1964 bis 1969.

Schiller, Johannes: Epistelpredigten, Teilbd. 1. (Dienst am Wort Bd. 28) Stuttgart 1973.

Schlüter, Richard: Karl Barths Tauflehre. Ein interkonfessionelles Gespräch. (Konfessionskundl. u. konroverstheol. Studien. 33) Paderborn 1973.

Schmidt, Gerhard: Selektion in der Heilanstalt. 1939—1945. Geleitwort von Karl Jaspers. Stuttgart 1965.

Schmidt, Paul: Die pädagogische Relevanz einer anthropologischen Ethik. Eine Untersuchung z. Werk Romano Guardinis. Düsseldorf 1973.

Schmidtchen, Gerhard: Gottesdienst in einer rationalen Welt. Religionssoziologische Untersuchungen i. Bereich d. VELKD. M. einer Einführung u. einem theol. Nachw. v. Manfred Seitz. Stuttgart/Freiburg 1973.

Schmidtchen, Gerhard: Protestanten u. Katholiken. Soziologische Analyse konfessioneller Kultur. Bern 1973.

Schmitt, Rainer: Zelt und Lade als Thema alttestamentlicher Wissenschaft. Eine kritische forschungsgeschichtliche Darstellung. Theol. Diss. Münster 1970. Gütersloh 1972.

Scholder, Klaus: Grenzen der Zukunft. Aporien von Planung und Prognose. (Urban-Taschenbücher Bd. 851) Stuttgart 1973.

Scholz, Heinrich: Religionsphilosophie. Photomechan. Nachdr. v. 1922. 2. neuverfaßte Ausg. Berlin 1974.

Schreuder, Osmund: Priester zur Geburtenregelung. Eine empirische Erhebung. (Gesellschaft u. Theol. Sozialwiss. Analysen Bd. 6) München/Mainz 1972.

Schulbibel, neue: Für das 3. bis 6. Schuljahr. 2. Aufl. Hamburg 1973.

Schule ohne Religion? Religionsunterricht u. Schulreform i. Dänemark, Deutschland, Finnland, Norwegen und Schweden. Hrsg. v. Horst Reller. (Radikale Mitte Bd. 14) Berlin 1973.

Schulgesetz, Niedersächsisches. Entwurf Oktober 1973. Hrsg. v. Nieders. Kultusminister. (Schulverwaltungsblatt f. Niedersachsen So. H.) Hannover 1973.

Schulz, Peter: Predigt außerhalb des Kirchenraumes. Homilet. Überlegungen zu Radiopredigten. Zürich 1973.

Schulz, Siegfried: Q—Die Spruchquelle der Evangelisten. Zürich 1972.

Schulz, Siegfried: Griechisch-deutsche Synopse der Q-Überlieferungen zu S. Schulz, "Q — Die Spruchquelle der Evangelisten". Zürich 1972.

Schulz, Walter: Philosophie in der veränderten Welt. 2. durch ein Namensreg. erg. Aufl. Pfullingen 1974.

Schutz, Roger: Ein Fest ohne Ende (Ta fête soit sans fin). (Aus dem Franz. übers. v. Karl Hermann Bergner) 3. Aufl. Gütersloh 1973.

Schwarting, Albert C.: Oldenburg unter Herzog Peter Friedrich Ludwig von 1785 bis 1811. (Oldenburger Forschungen. H. 2) Oldenburg 1936.

Schweitzer, Albert: Gesammelte Werke, Bd. 1—5. München o. J. Schweizer, Eduard: Der erste Petrusbrief. 3. Aufl. (Zürcher Bibelkommentare Bd. o. Nr.) Zürich 1972.

Semiotik, erzählende, nach Berichten der Bibel. Hrsg. v. Claude Chabrol u. Louis Marin. Aus dem Franz. übers. v. Karl H. Neufeld. München 1973.

Simonis, Walter: Zeit u. Existenz. Grundzüge der Metaphysik u. Ethik. (Eichstätter Studien. Bd. 7 NF) Kevelaer 1972.

Simonis, Walter: Trinität u. Vernunft. Untersuchungen z. Möglichkeit einer rationalen Trinitätslehre b. Anselm Abaelard, den Viktorinern, A. Günther u. J. Frohschammer. (Frankfurter Theol. Studien Bd. 10) Frankfurt 1972.

Skowronek, Helmut: Lernen u. Lernfähigkeit. (Grundfragen d. Erziehungswiss. Bd. 9), 4. neubearb. u. erw. Aufl. München 1972.

Sommerauer, Adolf: Das Handwerk der Predigt. Ein Praktikum für Laien u. Theologen. Stuttgart 1973.

Spectaculum. Bd. 20. Beckett-Bernhard-Bond-Handke. Frankfurt 1974.

Stadt, Die, des Mittelalters. Hrsg. v. Carl Haase. Bd. 1—3. (Wege d. Forschung Bd. 143—145) Darmstadt 1969—1973.

Städtke, Joachim: Möglichkeiten und Grenzen politischer Theologie. Zürich 1974.

Stählin, Wilhelm: Tägliches Geleit. Auslegung d. tägl. Lesungen aus d. Hl. Schrift nach d. Kirchenjahr. 2. Aufl. Kassel 1960.

Stählin, Wilhelm: Die Regel des geistlichen Lebens. I. A. d. Berneuchener Dienstes. 3. Aufl. Kassel 1964.

Steinkamp, Hermann: Gruppendynamik u. Demokratisierung. Ideologiekritische u. sozialethische Studien z. empirischen u. angewandten Kleingruppenforschung. M. e. Vorwort v. Wilhelm Dreier. (Gesellschaft u. Theol./Sozialwiss. Analysen Bd. 10) München/Mainz 1973.

Strömungen, Religiöse, im Judentum heute. Von E. L. Ehrlich/

R. Gradwohl/A. Chekroun u. a. Zürich 1973.

Struktur & Praxis. Materialien f. Predigt u. Unterr. i. Verb. m. d. Denkschrift "Der Entwicklungsdienst der Kirche — Ein Beitrag für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt". Hrsg. v. F. Blum, W. Hagemann u. a. i. Verb. m. d. Ausschuß f. Kirchl. Entwicklungsdienst d. Ev. Kirche i. Rheinland. Wuppertal 1974.

Studien zur Friedensforschung. Hrsg. v. Georg Picht u. Heinz

Eduard Tödt. Bd. 12. Stuttgart 1973.

Suin de Boutemard, Bernhard: Projektunterricht. Beispiel Reli-

gion. Düsseldorf 1973.

Technokratie u. Bildung: Dokumentation der Tagung des Deutschen Instituts für Bildung u. Wissen... 1971. Hrsg. v. H. Janssen. Trier 1971.

Testament, Neues, und Geschichte. Hist. Geschehen u. Deutung im NT. Oscar Cullmann z. 70. Geb. Hrsg. v. Heinrich Baltensweiler u. Bo Reicke. Zürich 1972.

Theissen, Gerd: Urchristliche Wundergeschichten. Ein Beitrag z. formgeschichtl. Erforschung d. synoptischen Evangelien. (Stu-

dien z. NT. Bd. 8) Gütersloh 1974.

Theologie, "Linguistische". Bibl. Texte, christl. Verkündigung u. theolog. Sprachtheorie. Hrsg. v. U. Gerber u. E. Güttgemanns. (Forum Theologiae Linguisticae Bd. 3) Bonn 1972

Theologie, Schwarze in Afrika. Dokumente einer Bewegung. Hrsg. v. Basil Moore. Aus dem Engl. übers. v. Ulrich Hühne.

(Theologie d. Ökumene Bd. 14) Göttingen 1973.

Thomas, Klaus: Meditationen in Forschung und Erfahrung in weltweiter Beobachtung u. prakt. Einleitung. (Seelsorge und Psychotherapie. Bd. 1) Stuttgart 1973.

Thurneysen, Eduard: Karl Barth "Theologie und Sozialismus" in

den Briefen seiner Frühzeit. Zürich 1973.

Tillich, Paul: Das neue Sein (The New Being). Religiöse Reden. 2. Folge. Aus dem Amerikan. übers. v. Maria Rhine u. G. Stöber. 3. neu durchges. Aufl. Stuttgart 1959.

Tod in der Gesellschaft. (Almanach f. Literatur u. Theol. Bd. 5)

Wuppertal 1971.

Totok, Wilhelm/Weitzel, Rolf: Handbuch der bibliographischen Nachschlagewerke, 4. erw. völlig neu bearb. Aufl. Frankfurt 1972

Trautwein, Dieter: Lernprozeß. Gottesdienst. Arbeitsbuch unter bes. Berücksichtigung der "Gottesdienste in neuer Gestalt". M. Geleitw. v. Werner Jetter u. Ludger Zinke. Gelnhausen/ München 1972.

Trauungen, ökumenische Predigten, Texte, Dokumente. M. e. Beitr. z. kirchenrechtl. Problematik. Hrsg. v. Jürgen Kleemann

u. Horst Nitschke. Gütersloh/Würzburg 1973.

Trend, Der alarmierende. Ergebnisse einer Umfrage beim gesamten holländischen Klerus. M. e. pastoral-theol. Nachbetrachtung. Aus dem Holländ. v. Walter Menges. München/Mainz 1970. Trennung von Staat u. Kirche? Dokumente u. Argumente. Hrsg. v. Peter Rath. (rororo aktuell) Reinbek 1974.

Trepp, Leo: Die Oldenburger Judenschaft. Bild u. Vorbild jüdischen Seins und Werdens i. Deutschland. (Oldenburger Studien Bd. 8) Oldenburg 1973.

Überlebensfragen: Entscheidungen heute für das Leben von morgen. V. A. M. Klaus Müller. E. v. Weizsäcker u. a. Stuttgart 1973. Urkundenbuch, Ostfriesisches. Bd. 1 u. 2. Wiesbaden 1968. Hrsg.

v. Ernst Friedländer.

Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 bis 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- u. Dokumentensammlung z. Zeitgeschichte. Hrsg. v. H. Michaelis u. E. Schraepler, Folge 19.

Utrecht 1972: Vorträge u. Berichte bei der Tagung d. Zentralausschusses d. Ökumenischen Rates der Kirchen. Hrsg. v. Hanfried Krüger. (Ökumenische Rundschau Beih. 23) Korntal 1973.

Vahanian, Gabriel: Kultur ohne Gott. Analysen u. Themen z. nachchristl. Ara. Aus dem Amerikan. übers. v. Joachim Scharfenberg u. Reimar Keintzel. (Theologie d. Ökumene Bd. 12) Göttingen 1973.

Varen, Bernhard: Beschreibung des Japanischen Reiches. Amsterdam 1649. Aus dem Lateinischen übers. v. Ernst-Christian Volkmann. Hrsg. u. kommentiert v. Martin Schwind u. Horst Hammitzsch. Darmstadt 1974.

Vergote, Antoine: Religionspsychologie. Aus dem Franz. übers.

v. Joh. Rütsche. Olten/Freiburg 1970.

Verzeichnis, Ökumenisches, der biblischen Eigennamen n. d. Loccumer Richtlinien. Hrsg. v. d. deutschen Bischöfen, Rat der EKD. u. d. Evang. Bibelwerk. Erarb. n. d. Weisungen der Ök. Übersetzerkommission v. Klaus Dietrich Fricke u. Benedikt Schwank. Stuttgart 1971.

Viebig, Johannes: Die Lorenzkirche in Nürnberg. Aufnahmen v. Ingeborg Limmer. (Die Blauen Bücher) Königstein 1971.

Vierzig, Siegfried: Passionsgeschichten. (Handbücherei f. d. RU. H. 10) Gütersloh 1971.

Vischer, Lukas: Ökumenische Skizzen. Zwölf Beiträge. M. e. Vorw. v. Oliver S. Tomkins. Frankfurt 1972.

Vischer, Lukas, Rechenschaft über die Hoffnung. Zu einer Studie der Kommission für Glauben u. Kirchenverfassung. Zürich 1973.

Völker, Alexander: Gemeinsames Glaubensbekenntnis. Hrsg. i. A. der evangel. Mitgl. d. Arbeitsgemeinsch. f. liturg. Texte i. deutschen Sprachbereich. Gütersloh 1974.

Vogelsanger, Peter: Kirche in der Innenstadt. Das Beispiel Zürich.

Zürich 1973.

Volk, Sterbendes? Fakten — Ursachen — Konsequenzen d. Geburtenrückgangs in d. BRD. Hrsg. v. Johannes Gründel. Düsseldorf 1973.

Wagenhammer, Hans: Das Wesen des Christentums. Eine begriffsgeschichtl. Untersuchung. (Tübinger Theol. Studien. Bd. 2) Mainz 1973.

Wahlert, Gerd von: Adolf Portmann. Versuch einer Würdigung. Basel 1972.

Weber, Christoph: Aufklärung und Orthodoxie am Mittelrhein 1820—1850. (Beitr. z. Katholizismusforschung. R.B./Abhandlg.) München 1973.

Weber, Fritz: Schleiermachers Wissenschaftsbegriff. Theol. Diss. Hamburg 1970. Gütersloh 1973.

Weber, Hartwig: Projektgruppen im Religionsunterricht. Grundlegung u. Modelle. (Gruppenpädagogik — Gruppendynamik. Bd. 6) Heidelberg 1973.

Weihnachten. Materialien u. Entwürfe. Hrsg. v. Sigrid Berg. (Religionspädagogische Praxis. Bd. 14) Stuttgart/München 1973.

Welten, Peter: Geschichte und Geschichtsdarstellung in den Chronikbüchern. (Wiss. Monogr. z. A.T. u. N.T. Bd. 42) Theol. Habil. Tübingen 1971. Neukirchen 1973. Weltreligionen — Weltprobleme. Arbeitsbuch f. Studium u. Unter-

richt. Hrsg. v. Herbert Schultze u. Werner Trutwin. Düsseldorf/ Göttingen 1973.

Weltveränderung durch Technik. Die Voraussetzungen der Technik — Wissenschaften u. das Dilemma der Humanität. (Radius-Projekte 48) Stuttgart 1971.

Werkbuch Kindergottesdienst. Berichte, Modelle... Hrsg. v. Uwe Seidel u. Diethard Zils. Wuppertal/München 1972.

Werkbuch Weihnachten. Textbeispiele evangel. u. kathol. Gottesdienste f. Gemeinde u. Familie. Hrsg. v. Uwe Seidel u. Wilhelm Willms. Wuppertal/München 1972. Werner, Herbert: Uraspekte menschlichen Lebens nach Texten

aus Genesis 2—11. (Exempla Biblica. Bd. 5) Göttingen 1971. Widerstandsrecht. Hrsg. v. Arthur Kaufmann i. Verb. m. . . (Wege

der Forschung. Bd. 173) Darmstadt 1972.

Widmann, Martin: Geschichte der Alten Kirche im Unterricht. (Handbücherei f. d. Religionsunterr. H. 7) Gütersloh 1970. Wie stabil ist die Kirche? Hrsg. v. Helmut Hild. Berlin 1974.

Wilken, Waldemar: Ein Betrieb namens Kirche. Menschenführung i. Kirche und Gemeinde. München 1973.

Wilms, Franz-Elmar: Das jahwistische Bundesbuch in Exodus 34. (Studien zum AT u. NT. Bd. 32). Kathol.-theol. Habil. Tübingen 1970/71. München 1973.

Winter, Gibson: Grundlegung einer Ethik der Gesellschaft. Sozialwissenschaft, Ethik u. Gesellschaftspolitik. Aus d. Amerikan. übers. v. Burkhard Müller u. Konrad Raiser. (Gesellsch. u. Theologie/Sozialwiss. Analysen. Bd. 3) München/Mainz 1970.

Wörterbuch, Historisches, der Philosophie. I. Verb. m... hrsg. v. Joachim Ritter. (Völlig neu bearb. Ausg. d. "Wörterbuch der philosophischen Begriffe" v. Rudolf Eisler). Bd. 1.2. Darmstadt

1971-1972.

Wörterbuch, Theologisches, zum Neuen Testament. Hrsg. v. Gerhard Friedrich. Stuttgart 1973.

Würthwein, Ernst: Die Erzählung von der Thronfolge Davids—theologische oder politische Geschichtsschreibung? (Theolog. Studien. 115) Zürich 1974.

Zander, Leo A.: Einheit ohne Vereinigung, Ökumen. Betrachtungen eines russischen Orthodoxen. Aus d. Russ. von Reinhard Slenczka. M. einem Geleitw. v. Edmund Schlink. Stuttgart 1959.

Zangger, Christian D.: Welt und Konversation. Die theol. Begründung der Mission bei Gottfried Wilhelm Leibniz. (Basler Studien z. histor. u. systemat. Theol. Bd. 21). Theol. Diss. Basel 1971. Zürich 1973.

Zasche, Gregor: Extra nos. Untersuchung zu dem umstrittenen

Begriff des Übernatürlichen bei evangel. Theologen d. Gegenwart. (Konfessionskundl. u. kontroverstheol. Studien. Bd. 26). Theol. Diss. Innsbruck 1967. Paderborn 1970.

Zerfass, Rolf: Lektorendienst. 15 Regeln f. Lektoren u. Vorbeter. 3. verb. u. erw. Aufl. Trier 1972. Zimmerli, Walther: Studien z. alttestamentlichen Theologie und

Zimmerli, Walther: Studien z. alttestamentlichen Theologie und Prophetie. Ges. Aufsätze. Bd. 2. (Theolog. Bücherei. Bd. 51) München 1974.

Zur Zwei-Reiche-Lehre Luthers. M. einer Einführung v. Gerhard Sauter u. einer kommentierten Bibliographie v. Johannes Haun. (Theolog. Bücherei. Bd. 49) München 1973.